

BLACKROCK INVESTMENT FUNDS SWITZERLAND

PROSPEKT (mit integriertem Fondsvertrag)

28. Juni 2018

BLACKROCK®

- ▶ **BlackRock Investment Funds Switzerland**
- ▶ **Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"**
- ▶ **Prospekt mit integriertem Fondsvertrag**
- ▶ **28. Juni 2018**
- ▶ Vertrieb in der Schweiz

Ein durch BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich, und die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, aufgelegter Anlagefonds.

Fondsleitung

BlackRock Asset Management Schweiz AG
Bahnhofstrasse 39, CH-8001 Zürich

Depotbank

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich,
Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt.....	1
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.....	1
1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen.....	1
1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateeinsatz der Teilvermögen.....	9
1.3 Profil des typischen Anlegers	13
1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.....	13
2 Informationen über die Fondsleitung.....	15
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung.....	15
2.2 Delegation und Sub-Delegation der Anlageentscheide	15
2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben.....	16
2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten.....	16
3 Informationen über die Depotbank	16
4 Informationen über Dritte.....	17
4.1 Zahlstellen.....	17
4.2 Vertriebsträger.....	17
4.3 Prüfgesellschaft	17
5 Weitere Informationen.....	17
5.1 Hauptangaben.....	17
5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen.....	17
5.3 Vergütungen und Nebenkosten	18
5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	18
5.5 Verkaufsrestriktionen	19
5.6 Ausführliche Bestimmungen.....	19
6 Risikofaktoren.....	19
7 Indizes.....	26
7.1 MSCI-Indizes ("MSCI-Indizes").....	26
7.2 Bloomberg Barclays Indizes ("Bloomberg Barclays Indizes")	27
7.3 SIX Swiss Exchange Indizes ("SIX Indizes")	27
7.4 J.P. Morgan Indizes ("JPM Indizes").....	28
Teil 2: Fondsvertrag.....	35
Grundlagen.....	35
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter.....	35
Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	35
§ 2 Der Fondsvertrag	35
§ 3 Die Fondsleitung.....	35
§ 4 Die Depotbank.....	36
§ 5 Die Anleger	36
§ 6 Anteile und Anteilklassen.....	38
Richtlinien der Anlagepolitik.....	38
A: Anlagegrundsätze	38
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften.....	38
§ 8 Anlagepolitik.....	38
§ 9 Flüssige Mittel.....	40
B: Anlagetechniken und -instrumente.....	40
§ 10 Effektenleihe.....	40
§ 11 Pensionsgeschäfte	41
§ 12 Derivate	41
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	43
§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen	43
C: Anlagebeschränkungen.....	43
§ 15 Risikoverteilung.....	43
Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	44
§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes	44
§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	45
§ 18 Sachein- und -auslage statt in bar.....	46
Vergütungen und Nebenkosten.....	46
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger.....	46
§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	46
Rechenschaftsablage und Prüfung	47
§ 21 Rechenschaftsablage	47
§ 22 Prüfung	47

Verwendung des Nettoertrags	47
§ 23 Ausschüttungs- und Thesaurierungsklassen	47
Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen	48
§ 24 Publikation	48
Umstrukturierung und Auflösung	48
§ 25 Vereinigung	48
§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	49
Änderung des Fondsvertrags, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank	49
§ 27 Änderungen	49
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	49
§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	49
Besonderer Teil A – iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)	50
§ 29A Teilvermögen	50
§ 30A Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	50
§31A Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	50
§ 32A Anlagerestriktionen und Anlagetechniken	52
§ 33A Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	52
§ 34A Kündigungsfrist	52
§ 35A Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	52
§ 36A Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	52
§ 37A Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	52
§ 38A Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	52
§ 39A Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	52
Besonderer Teil B – iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH)	53
§ 29B Teilvermögen	53
§ 30B Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	53
§ 31B Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	54
§ 32B Anlagerestriktionen und Anlagetechniken	55
§ 33B Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	55
§ 34B Kündigungsfrist	55
§ 35B Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	56
§ 36B Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	56
§ 37B Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	56
§ 38B Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	56
§ 39B Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	56
Besonderer Teil C – iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)	57
§ 29C Teilvermögen	57
§ 30C Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	57
§ 31C Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	58
§ 32C Anlagerestriktionen und Anlagetechniken	59
§ 33C Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	59
§ 34C Kündigungsfrist	59
§ 35C Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	59
§ 36C Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	59
§ 37C Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	59
§ 38C Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	60
§ 39C Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	60
Besonderer Teil D – BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund	61
§ 29D Teilvermögen	61
§ 30D Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	61
§ 31D Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	61
§ 32D Anlagerestriktionen und Anlagetechniken	63
§ 33D Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	63
§ 34D Kündigungsfrist	63
§ 35D Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	63
§ 36D Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	63
§ 37D Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	63
§ 38D Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	63
§ 39D Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	63
Besonderer Teil E – iShares SPI® Equity Index Fund (CH)	64
§ 29E Teilvermögen	64
§ 30E Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	64
§ 31E Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	64
§ 32E Anlagerestriktionen und Anlagetechniken	65

§ 33E Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	66
§ 34E Kündigungsfrist.....	66
§ 35E Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag).....	66
§ 36E Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag).....	66
§ 37E Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	66
§ 38E Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	66
§ 39E Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	66
Besonderer Teil F – iShares SMI® Equity Index Fund (CH)	67
§ 29F Teilvermögen.....	67
§ 30F Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	67
§ 31F Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	67
§ 32F Anlagerestriktionen und Anlagetechniken.....	68
§ 33F Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	69
§ 34F Kündigungsfrist.....	69
§ 35F Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag).....	69
§ 36F Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag).....	69
§ 37F Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	69
§ 38F Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	69
§ 39F Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	69
Besonderer Teil G – iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH)	70
§ 29G Teilvermögen.....	70
§ 30G Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	70
§ 31G Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	70
§ 32G Anlagerestriktionen und Anlagetechniken.....	71
§ 33G Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	72
§ 34G Kündigungsfrist	72
§ 35G Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	72
§ 36G Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	72
§ 37G Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	72
§ 38G Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	72
§ 39G Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	72
Besonderer Teil H – iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)	73
§ 29H Teilvermögen	73
§ 30H Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	73
§ 31H Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	74
§ 32H Anlagerestriktionen und Anlagetechniken	75
§ 33H Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	75
§ 34H Kündigungsfrist	75
§ 35H Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	75
§ 36H Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	75
§ 37H Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	75
§ 38H Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	75
§ 39H Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	75
Besonderer Teil I – iShares Japan Equity Index Fund (CH)	76
§ 29I Teilvermögen.....	76
§ 30I Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	76
§ 31I Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	76
§ 32I Anlagerestriktionen und Anlagetechniken.....	78
§ 33I Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	78
§ 34I Kündigungsfrist	78
§ 35I Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	78
§ 36I Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	78
§ 37I Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	78
§ 38I Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	78
§ 39I Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	78
Besonderer Teil J – iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH).....	79
§ 29J Teilvermögen.....	79
§ 30J Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	79
§ 31J Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	80
§ 32J Anlagerestriktionen und Anlagetechniken.....	81
§ 33J Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	81
§ 34J Kündigungsfrist	81
§ 35J Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	81
§ 36J Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	81

§ 37J Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	81
§ 38J Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	81
§ 39J Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	81
Besonderer Teil K – iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH)	82
§ 29K Teilvermögen	82
§ 30K Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	82
§ 31K Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	83
§ 32K Anlagerestriktionen und Anlagetechniken	84
§ 33K Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	84
§ 34K Kündigungsfrist	84
§ 35K Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	84
§ 36K Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	84
§ 37K Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	84
§ 38K Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	85
§ 39K Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	85
Besonderer Teil L – iShares Japan Equity Index Fund II (CH)	86
§ 29L Teilvermögen	86
§ 30L Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	86
§ 31L Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	87
§ 32L Anlagerestriktionen und Anlagetechniken	88
§ 33L Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	88
§ 34L Kündigungsfrist	88
§ 35L Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	88
§ 36L Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	88
§ 37L Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	88
§ 38L Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	88
§ 39L Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	88
Besonderer Teil M – iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH)	89
§ 29M Teilvermögen	89
§ 30M Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	89
§ 31M Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	89
§ 32M Anlagerestriktionen und Anlagetechniken	90
§ 33M Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	91
§ 34M Kündigungsfrist	91
§ 35M Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	91
§ 36M Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	91
§ 37M Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	91
§ 38M Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	91
§ 39M Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	91
Besonderer Teil N – iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH)	92
§ 29N Teilvermögen	92
§ 30N Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)	92
§ 31N Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)	93
§ 32N Anlagerestriktionen und Anlagetechniken	94
§ 33N Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)	94
§ 34N Kündigungsfrist	94
§ 35N Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)	94
§ 36N Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)	94
§ 37N Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)	94
§ 38N Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)	94
§ 39N Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)	95

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) oder im Fondsvertrag enthalten sind. BlackRock Asset Management Schweiz AG, als Fondsleitung (die "Fondsleitung") ist für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich und erklärt, dass gestützt auf ihr Wissen, die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der BlackRock Investment Funds Switzerland ("BIFS" oder "der Fonds") ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- a) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)*
- b) iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH)
- c) iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)
- d) BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund
- e) iShares SPI® Equity Index Fund (CH)
- f) iShares SMI® Equity Index Fund (CH)
- g) iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH)
- h) iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)
- i) iShares Japan Equity Index Fund (CH)*
- j) iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH)
- k) iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH)
- l) iShares Japan Equity Index Fund II (CH)
- m) iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH)
- n) iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH)*

* mit steuertransparenten Anteilklassen, die auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG) beschränkt sind.

Der Fondsvertrag wurde von BlackRock Asset Management Schweiz AG als Fondsleitung erstellt und der Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA mit der Zustimmung von State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank (die "Depotbank") eingereicht. Der Fondsvertrag wurde erstmalig im Juni 2014 von der FINMA als vertraglichen Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag, in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag zu verwahren. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Teilvermögen sind den normalen Marktschwankungen unterworfen. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 6, "Risikofaktoren".

Die Teilvermögen sind in folgende Anteilklassen unterteilt:

a) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)

I1 CHF, I1 H-CHF
X1 CHF, X1 H-CHF
Y1 CHF, Y1 H-CHF

(HINWEIS: alle Anteilklassen sind beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG). Die Anteilklassen I1, X1 und Y1 sind steuertransparent. Für Anleger, welche die nötigen Voraussetzungen für die Anteilklassen I1, X1, Y1 nicht mehr erfüllen oder welche die für die Zwecke der Steuertransparenz erforderliche Dokumentation nicht beibringen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme der Anteile gemäss § 6 Ziff. 6 des Fondvertrags.)

b) iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH)

D CHF, D H-CHF
I CHF, I H-CHF, I0 CHF, I0 H-CHF, I15 CHF, I15 H-CHF
X CHF, X H-CHF, X0 CHF, X0 N CHF, X0 H-CHF, X15 CHF, X15 H-CHF
Y CHF, Y H-CHF, Y0 CHF, Y0 H-CHF, Y15 CHF, Y15 H-CHF

c) iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)

D CHF, D H-CHF, D H-EUR, D H-USD
I CHF, I H-CHF, I H-EUR, I H-USD
X CHF, X N CHF, X H-CHF, X H-EUR, X H-USD
Y CHF, Y H-CHF, Y H-EUR, Y H-USD

d) BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund

*D CHF
I CHF
X CHF, X N CHF
Y CHF*

e) iShares SPI® Equity Index Fund (CH)

*D CHF
I CHF
I A-CHF
X CHF, X N CHF
Y CHF
Z CHF*

f) iShares SMI® Equity Index Fund (CH)

*D CHF
I CHF
I A-CHF
X CHF, X N CHF
Y CHF
Z CHF*

g) iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH)

*D CHF
I CHF
I A-CHF
X CHF, X N CHF
Y CHF
Z CHF*

h) iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)

*D USD, D H-CHF, D H-EUR
I USD, I H-CHF, I H-EUR
X USD, X N USD, X H-CHF, X H-EUR
Y USD, Y H-CHF, Y H-EUR
Z USD*

i) iShares Japan Equity Index Fund (CH)

*I1 CHF, I1 H-CHF
X1 CHF, X1 H-CHF
Y1 CHF, Y1 H-CHF*

(HINWEIS: alle Anteilklassen sind beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG). Die Anteilklassen I1, X1 und Y1 sind steuertransparent. Für Anleger, welche die nötigen Voraussetzungen für die Anteilklassen I1, X1, Y1 nicht mehr erfüllen oder welche die für die Zwecke der Steuertransparenz erforderliche Dokumentation nicht beibringen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme der Anteile gemäss § 6 Ziff. 6 des Fondvertrags.)

j) iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH)

*D USD, D H-CHF, D H-EUR, D H-USD
I USD, I H-CHF, I H-EUR, I H-USD
X USD, X N USD, X H-CHF, X H-EUR, X H-USD
Y USD, Y H-CHF, Y H-EUR, Y H-USD
Z USD*

k) iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH)

*D USD, D H-CHF, D H-EUR, D H-USD
I USD, I H-CHF, I H-EUR, I H-USD
X USD, X N USD, X H-CHF, X H-EUR, X H-USD
Y USD, Y H-CHF, Y H-EUR, Y H-USD
Z USD*

l) iShares Japan Equity Index Fund II (CH)

*D JPY, D H-CHF, D H-EUR, D H-USD
I JPY, I H-CHF, I H-EUR, I H-USD
X JPY, X N JPY, X H-CHF, X H-EUR, X H-USD
Y JPY, Y H-CHF, Y H-EUR, Y H-USD
Z JPY*

m) iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH)

D CHF

I CHF

I A-CHF

X CHF, X N CHF

Y CHF

Z CHF

n) iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH)

I1 CHF, I1 H-CHF

X1 CHF, X1 H-CHF

Y1 CHF, Y1 H-CHF

(HINWEIS: Alle Anteilklassen sind beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG). Die Anteilklassen I1, X1 und Y1 sind steuertransparent. Für Anleger, welche die nötigen Voraussetzungen für die Anteilklassen I1, X1, Y1 nicht mehr erfüllen oder welche die für die Zwecke der Steuertransparenz erforderliche Dokumentation nicht beibringen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme der Anteile gemäss § 6 Ziff. 6 des Fondvertrags.)

©2017 BlackRock, Inc. Sämtliche Rechte vorbehalten. iSHARES und BLACKROCK sind eingetragene Handelsmarken von BlackRock, Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften. Alle anderen Marken stehen im Eigentum der jeweiligen Eigentümer.

AnteilklassenglossarD Anteilklassen

D CHF	Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
D USD	Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist US Dollar.
D JPY	Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Japanischer Yen.
D H-CHF	Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
D H-EUR	Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Euro.
D H-USD	Thesaurierend und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist US Dollar.

I Anteilklassen

I CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
I USD	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist US Dollar.
I JPY	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Japanischer Yen.
I H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
I H-EUR	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Euro.
I H-USD	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist US Dollar.
I0 CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
I0 H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
I1 CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.

I1 H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens(einschliesslich Barmittel und Erträge) denomiiniert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
I15 CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
I15 H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens(einschliesslich Barmittel und Erträge) denomiiniert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
I A-CHF	Ausschüttend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Es werden keine Retrozessionen bezahlt. Die Mindestanlage beträgt USD 20 Millionen. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
<u>X Anteilsklassen</u>	
X CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
X N CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Schweizer Franken.
X USD	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
X N USD	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist US Dollar.
X JPY	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilsklasse ist Japanischer Yen.
X N JPY	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche

Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Japanischer Yen.

X H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
X H-EUR	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Euro.
X H-USD	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist US Dollar.
X0 CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
X0 N CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Eianlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellt oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen und die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
X0 H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
X1 CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.
X1 H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren

schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.

X15 CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.

X15 H-CHF Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.

Y Anteilklassen

Y CHF

Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.

Y USD

Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist US Dollar.

Y JPY

Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Japanischer Yen.

Y H-CHF

Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Schweizer Franken.

Y H-EUR

Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger, die in der Schweiz domiziliert sind, gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist Euro.

Y H-USD

Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse ist US Dollar.

Y0 CHF

Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren

schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie ist Schweizer Franken.

Y0 H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denomiiniert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie ist Schweizer Franken.
Y1 CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie ist Schweizer Franken.
Y1 H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Fondsleitung wird die Anleger im Zeitpunkt der Anlage über die benötigte Dokumentation informieren. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denomiiniert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie ist Schweizer Franken.
Y15 CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie ist Schweizer Franken.
Y15 H-CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denomiiniert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie ist Schweizer Franken.
<u>Z Anteilklassen</u>	
Z CHF	Thesaurierend und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilkategorie, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie ist Schweizer Franken.
Z USD	Thesaurierend und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilkategorie, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie ist US Dollar.
Z JPY	Thesaurierend und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilkategorie, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie ist Japanischer Yen.

Die einzelnen Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögenswerte dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkategorie für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkategorie haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkategorie belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt. Anleger sind berechtigt, Anteilklassen zu erwerben, sofern sie die klassenspezifischen Kriterien erfüllen (Mindestzeichnungsvorschriften, Anlegertyp, etc.), wobei für die Beurteilung des Erfüllens der Mindestzeichnungs- bzw. der Mindestanlagevorschriften das Investitionsvolumen des an den Anteilen wirtschaftlich Berechtigten, oder – falls anwendbar – des Vertriebsträgers oder das gesamte Kundenverhältnis des Investors und seiner Gruppengesellschaften mit allen Gesellschaften der

BlackRock Gruppe zählt, oder ob Anleger einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder ein Vertragsverhältnis eingegangen sind, welches zur Investition in die betreffende Anteilsklasse legitimiert.

Die Anteilinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen vorhandenen Anteilsklasse desselben Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwerts beider betroffenen Klassen verlangen, vorausgesetzt alle Bedingungen der Klasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt.

Die Fondsleitung kann jederzeit beschließen, sämtliche Anteile von solchen Anteilinhabern zwangsweise zurückzukaufen, deren Mindestanlage niedriger ist als für die entsprechende Anteilsklasse in diesem Anhang beschrieben, oder die anderen jeweils geltenden Voraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilinhaber oder seine Depotbank vorab eine entsprechende Benachrichtigung, sodass die Möglichkeit besteht, den Bestand auf den erforderlichen Betrag zu erhöhen oder die Voraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen, d.h. die Anteile in Anteile einer Anteilsklasse umzutauschen, für welche die hier aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Anleger in Anteilsklassen, für welche Steuertransparenz besteht, müssen die entsprechenden, für die relevante Rechtsordnung im Bezug auf Steuerzwecke anwendbaren Formulare einreichen (z.B. das W-8BEN Formular in den Vereinigten Staaten von Amerika). Anleger, welche Ansprüche aus dem Doppelbesteuersabkommen zwischen der Schweiz und einer relevanten Rechtsordnung geltend machen wollen, müssen ihren Anspruch sowie ihre Anspruchsberechtigung mittels korrekt und vollständig ausgefüllten relevanten Formularen belegen (z.B. das W-8BEN Formular in den Vereinigten Staaten von Amerika). Auf Verlangen ist das relevante Formular in periodischen Abständen zu erneuern. Sollte sich die Anspruchsberechtigung eines Anlegers ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung unverzüglich ein aktualisiertes Formular einzureichen. Die Fondsleitung kann jederzeit eine zwangsweise Rücknahme sämtlicher Anteile gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 und 6 Ziff. 6 des Fondsvertrags von solchen Anteilinhabern beschließen, welche die Voraussetzungen in Bezug auf die Steuertransparenz nicht mehr erfüllen oder deren relevante Dokumentation für Zwecke der Steuertransparenz zu irgendeinem Zeitpunkt nicht vollständig sein sollte. Im Weiteren behält sich die Fondsleitung das Recht vor, vom betroffenen Anleger die Entschädigung etwaiger Verluste zu verlangen, welche dem Teilvermögen durch die Vorlage von ungenauen, unvollständigen, fehlerhaften oder veralteten Informationen oder Dokumenten entstanden sind oder entstehen können, oder dadurch, dass der Anleger die Fondsleitung oder deren Beauftragte nicht über eine Änderung der Umstände informiert bzw. aktualisierte Dokumente beigebracht hat, weshalb die Fondsleitung oder deren Beauftragte, die Anlage dieses Anlegers in ein Teilvermögen zugelassen bzw. die Zulassung für eine Anlage nicht entzogen haben. (§ 5 Ziff. 2 und § 30 A des Fondsvertrags).

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Corporate Actions, welche sowohl Anlagen eines Teilvermögens betreffen als auch US-Gesellschaften involvieren, nicht rückforderbare US-Steuern wie auch Drittosten anfallen können. Solche Steuern und Drittosten können einen negativen Einfluss auf die Performance des Teilvermögens haben.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, Halten und Verkaufen von Anteilen der Teilvermögen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften am Steuerdomizil des Anlegers. Davon ausgenommen ist die Erhebung einer Quellsteuer auf Zinszahlungen durch eine in der EU ansässige Zahlstelle, welche sich nach der EU-Richtlinie bzw. nach den auf dieser basierenden einzelstaatlichen Regelungen richtet.

Die Anleger, welche einen namentlichen Eintrag im Anteilsscheinkonto haben, nehmen zur Kenntnis, dass ihre Identität gegenüber der Fondsleitung, der Depotbank und Behörden offen gelegt werden kann.

Die Anleger sollte zudem die unter der Überschrift "FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting -Systeme" dargelegten Informationen lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen der Unfähigkeit des Umbrella -Fonds, den Bedingungen solcher Reporting-Systeme entsprechen zu können.

Falls der Fonds dafür verantwortlich wird, Steuern im Fall des Eintritts eines steuerbaren Ereignisses abzurechnen, ist der Fonds berechtigt, von einer Zahlung, die auf ein steuerbares Ereignis hin fällig wird, einen Betrag abzuziehen, welcher der entsprechenden Steuer entspricht und/oder gegebenenfalls diejenige Anzahl von Anteilen, die von dem Anteilinhaber gehalten werden, sich anzueignen oder zu stormieren, die erforderlich ist, um den Steuerbetrag zu begleichen. Der entsprechende Anteilinhaber hat den Fonds zu entschädigen und schadlos zu halten für und gegen Verluste, die dem Fonds aufgrund des Umstandes entstehen, dass der Fonds dafür verantwortlich wird, Steuern im Fall des Eintritts eines steuerbaren Ereignisses abzurechnen, falls kein Abzug, keine Aneignung oder Stormierung vorgenommen wurde.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateeinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten, (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7–15 und Besondere Teile A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M und N) ersichtlich.

1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World ex Switzerland Index (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein streubesitzadjustierter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarkt-Performance von entwickelten Märkten mit Ausnahme der Schweiz messen soll. Der Referenzindex besteht aus Segmenten, die Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung umfassen, welche etwa 85 % der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung der folgenden 22 Länder mit entwickelten Märkten abdecken: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hong Kong, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Index wird vierteljährlich im Februar, Mai, August und November jeden Jahres neu gewichtet und zusammengesetzt.

Das Teilvermögen wird quartalsweise an Änderungen in den Indexgewichtungen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Index selbst), die eine Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios innerhalb des Quartals auslösen (Index Rebalancing).

b) iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World ex Switzerland Small Cap Index (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes

investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein streubesitzadjustierter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarkt-Performance der Small Cap-Segmente von entwickelten Märkten mit Ausnahme der Schweiz messen soll. Der Referenzindex zielt auf eine Abdeckungsrate von ungefähr 14% der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung der folgenden 22 entwickelten Märkte ab: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hong Kong, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Index wird vierteljährlich im Februar, Mai, August und November jeden Jahres neu gewichtet und zusammengesetzt.

Das Teilvermögen wird quartalsweise an Änderungen in den Indexgewichtungen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Index selbst), die eine Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios innerhalb des Quartals auslösen (Index Rebalancing).

c) iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Index (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein streubesitzadjustierter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarkt-Performance in aufstrebenden Märkten (auch "Schwellenländer") messen soll. Der Referenzindex besteht aus Segmenten, die Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung umfassen, welche etwa 85 % der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung der folgenden 24 Schwellenländermärkte abdecken: Brasilien, Chile, China, Kolumbien, die Tschechische Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Katar, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Türkei und die Vereinigte Arabische Emirate. Dieser Index wird vierteljährlich im Februar, Mai, August und November jeden Jahres neu gewichtet und zusammengesetzt.

Das Teilvermögen wird quartalsweise an Änderungen in den Indexgewichtungen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Index selbst), die eine Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios innerhalb des Quartals auslösen (Index Rebalancing).

d) BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Anlegern ein diversifiziertes Exposure hauptsächlich gegenüber den globalen Märkten für Staatsanleihen mit Ausnahme von Schweizer Staatsanleihen zu bieten. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen gemäss seiner Anlagepolitik hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, die im Bloomberg Barclays Global Treasury Index (angepasst) (der "Referenzindex") vertreten sind, sofern diese Wertpapiere bestimmte Bonitätskriterien (*credit-screening criteria*) erfüllen. Im Referenzindex sind auf Lokalwährung lautende Staatsanleihen von Ländern mit "Investment Grade" vertreten. Es ist beabsichtigt, dass das Exposure des Referenzindexes zunächst wie folgt aufgeteilt wird: 10% Japan, 10% Vereinigtes Königreich, 10% USA, 30% Länder der Eurozone und die verbleibenden 40% eine Mischung aus anderen Ländern. Es besteht keine Verpflichtung, das Portfolio des Teilvermögens so zusammenzustellen, dass die Zusammensetzung oder die Obergrenzen des Referenzindexes oder eines anderen Indexes nachgebildet werden. Das Teilvermögen kann auch in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex vertreten sind.

Der Vermögensverwalter BlackRock Advisors (UK) Limited wendet eine Strategie mit bestimmten Bonitätskriterien zur Prüfung von öffentlich-rechtlichen Schuldtiteln an (*sovereign credit-screening strategy*), um das Engagement des Teilvermögens in festverzinslichen Wertpapieren, welche am anfälligsten für einen übermässigen Kursverfall erscheinen, auf ein Minimum zu reduzieren. Die Auswahl von festverzinslichen Wertpapieren erfolgt anhand einer Strategie, die Kriterien zur Einstufung von Emittenten öffentlich-rechtlicher Schuldtitel (*sovereign debt issuers*) in Bezug auf Faktoren wie Haushaltsslage (*fiscal position*), Aussenfinanzierungslage (*external finance position*), Kreditwürdigkeit und Zahlungsbereitschaft anwendet. Auf Grundlage dieser Einstufung kann das Teilvermögen eine Anlage in denjenigen festverzinslichen Wertpapieren, die am anfälligsten für einen übermässigen Kursverfall sind, vermeiden oder sein Engagement darin reduzieren.

Alle zugrunde liegenden Währungsengagements des Portfolios des Teilvermögens werden gegenüber der Basiswährung des Teilvermögens, dem CHF, abgesichert, wobei Währungen so weit wie möglich abgesichert werden, falls dies wirtschaftlich vertretbar ist und den Vorschriften des Referenzindexes entspricht. Dies könnte dazu führen, dass das Teilvermögen zumindest vorübergehend zu hoch bzw. zu gering abgesichert ist. Zeichnungen und Rücknahmen werden so abgesichert, dass das aktuelle Absicherungsniveau des Teilvermögens beibehalten wird. Das Absicherungsniveau des Teilvermögens wird in regelmässigen Abständen gemäss den Vorschriften des Referenzindexes angepasst.

e) iShares SPI® Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Swiss Performance Index (SPI®) (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter Gesellschaften, die an der SIX Swiss Exchange primärkotiert sind. Vom Referenzindex ausgeschlossen werden lediglich Investmentgesellschaften und Aktientitel, deren frei handelbarer Anteil weniger als 20% beträgt. Es handelt sich daher um einen Aktienindex, der zum Ziel hat, die Entwicklung des gesamten schweizerischen Aktienmarkts abzubilden. Die Gewichtung der einzelnen im Referenzindex enthaltenen Titel basiert auf deren Marktkapitalisierung. Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Swiss Exchange basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des Referenzindexes sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

f) iShares SMI® Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Swiss Market Index (SMI®) (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Das Teilvermögen investiert in alle Titel des Referenzindexes.

Der Referenzindex ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter, grosskapitalisierter Schweizer Gesellschaften. Es handelt sich um einen fokussierten Aktienindex mit einer Konzentration in den Branchen Pharma, Konsumgüter und Finanzen. Der Referenzindex enthält die 20 liquidesten und grössten Titel aus dem Swiss Performance Index SPI® (welcher als Gesamtmarktindex für den Schweizer Aktienmarkt gilt). Die Gewichtung der einzelnen im Referenzindex enthaltenen Titel basiert auf deren Marktkapitalisierung. Ab dem 18. September 2017 ist die maximale Gewichtung einer Aktie auf 18% des Indexes beschränkt. Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Swiss Exchange basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des Referenzindex, sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

g) iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Swiss Bond Index (SBI®) (der "Referenzindex") durch Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, die im Referenzindex vertreten sind, abzubilden. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen gemäss seiner Anlagepolitik ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren (wie z.B. Anleihen), die – soweit möglich und praktikabel – aus Titeln des Referenzindexes bestehen.

Der Referenzindex ist ein Index, der die Kursentwicklung der in Schweizer Franken denominierten Anleihen widerspiegelt, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und die Aufnahmekriterien des Referenzindexes erfüllen. Bei Aufnahme in den Index muss jede Anleihe ein SBI® Composite-Rating von mindestens BBB, eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und ein Emissionsvolumen von mindestens 100 Millionen CHF aufweisen. Jede im Index enthaltene Anleihe ist mit ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Indexzusammensetzungen werden von der SIX Swiss Exchange basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des SBI®, sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

h) iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified (der "Referenzindex") abzubilden. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen gemäss seiner Anlagepolitik ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren (wie z.B. Anleihen), die – soweit möglich und praktikabel – aus Titeln des Referenzindexes bestehen.

Der Referenzindex besteht aus in US Dollar denominierten, von staatlichen oder quasi-staatlichen Rechtsträgern von Schwellenländern ausgegebenen Staatsanleihen. Quasi-staatliche Rechtsträger müssen zu 100% durch die relevante Regierung garantiert oder zu 100% im Besitz der relevanten Regierung sein. Der Referenzindex besteht nur aus jenen Ländern, welche JP Morgan's Kriterien für Schwellenländer erfüllen und ist diversifiziert, um das Gewicht von grösseren Staaten zu begrenzen. Der Referenzindex wird monatlich neugewichtet. Weitere Informationen zum Referenzindex (sowie dessen Bestandteilen) können auf der Internetseite des Indexanbieters <http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition> eingesehen werden.

i) iShares Japan Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Japan Index (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den unter Teil 2, §321 aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex umfasst in Japan kotierte Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Index ist nach der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung der einzelnen Aktien gewichtet. Die Investments des Teilvermögens sind normalerweise in regulierten Märkten in Japan kotiert und gehandelt, sie können aber auch an anderen regulierten Märkten gelistet und gehandelt sein. Der Referenzindex wird quartalsweise neu gewichtet. Weitere Details zum Referenzindex (inklusive dessen Zusammensetzung) sind auf der Webseite des Indexanbieters <https://www.msci.com/constituents> erhältlich.

j) iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index (der "Referenzindex") abzubilden. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen gemäss seiner Anlagepolitik in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren (wie z.B. Anleihen), die – soweit möglich und praktikabel – aus Titeln des Referenzindexes bestehen.

Der Referenzindex besteht aus in Lokalwährung denominierten, von staatlichen Rechtsträgern von Schwellenländern ausgegebenen Staatsanleihen. Der Referenzindex besteht nur aus jenen Ländern, welche JP Morgan's Kriterien für Schwellenländer erfüllen und ist diversifiziert, um das Gewicht von grösseren Staaten zu begrenzen. Der Referenzindex wird monatlich neugewichtet. Weitere Informationen zum Referenzindex (sowie dessen Bestandteilen) können auf der Internetseite des Indexanbieters <http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition> eingesehen werden.

k) iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (der "Referenzindex") abzubilden. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen gemäss seiner Anlagepolitik in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren (wie z.B. Anleihen), die – soweit möglich und praktikabel – aus Titeln des Referenzindexes bestehen.

Der Referenzindex besteht aus in verschiedenen Währungen denominierten festverzinslichen "Investment Grade" Wertpapieren, die von Emittenten aus entwickelten Kapitalmärkten sowie Schwellenländern weltweit im privaten, staatlichen, quasi-staatlichen oder verbrieften Sektor ausgegeben werden. Zum Datum dieses Prospekts beinhaltet der Referenzindex vier Hauptbestandteile: den Bloomberg Barclays US Aggregate Index, den Bloomberg Barclays Pan-European Aggregate Index, den Bloomberg Barclays Asia-Pacific Aggregate Bond Index und den Bloomberg Barclays Canadian Aggregate Index. Der Global Aggregate Index umfasst ebenfalls Eurodollar, Euro-Yen und 144A indexfähige Effekten sowie Forderungen in lokalen Währungen, die nicht von "Regional Aggregate Benchmarks" erfasst werden. Der Referenzindex wird monatlich neugewichtet. Details zum Referenzindex können unter <https://www.bloombergindices.com> eingesehen werden.

l) iShares Japan Equity Index Fund II (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Japan Index (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den unter § 32L aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex umfasst in Japan kotierte Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Index ist nach der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung der einzelnen Aktien gewichtet. Die Anlagen des Teilvermögens sind normalerweise in regulierten Märkten in Japan kotiert und gehandelt, sie können aber auch an anderen regulierten Märkten gelistet und gehandelt sein. Der Referenzindex wird quartalsweise neu gewichtet. Weitere Informationen betreffend dem Referenzindex sind abrufbar unter der Internetseite des Indexanbieters <https://www.msci.com/constituents>.

m) iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des SPI EXTRA® (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den unter § 32M aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter Gesellschaften, die an der SIX Swiss Exchange primärkotiert sind. Vom Referenzindex ausgeschlossen werden lediglich Investmentgesellschaften und Aktientitel des SMI® Index, deren frei handelbarer Anteil weniger als 20% beträgt. Die Gewichtung der einzelnen im Referenzindex enthaltenen Titel basiert auf deren Marktkapitalisierung.

Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Swiss Exchange basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert.

Für die letzte verfügbare Zusammensetzung des Referenzindexes und die Index Regulation, sowie für anderen Informationen über den Index (z.B. die Häufigkeit von Neugewichtungen), siehe bitte www.six-swiss-exchange.com.

n) iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den unter § 32N aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein gewichteter streubesitzadjustierter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarkt-Performance von Unternehmen mit einer hohen Performance in ökologischen und sozialen Themen sowie Corporate Governance (ESG) abbildet. Der Referenzindex umfasst vier Hauptbestandteile: den MSCI Pacific ESG Index, den MSCI Europe & Middle East ESG Index unter Ausschluss der Schweiz den MSCI Canada ESG Index und den MSCI USA ESG Index. Der Referenzindex zielt auf die anhand von ESG-Kriterien höchstbewerteten Unternehmen, deren adjustierte Marktkapitalisierung jeweils 50% des jeweiligen einschlägigen zugrunde liegenden MSCI Indexes ausmachen.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und die Index-Werte, welche die Eignungsvoraussetzungen des Indexanbieters nicht mehr erfüllen, werden aus dem Referenzindex gelöscht. Der Referenzindex wird jährlich angepasst, um mit den halbjährlich überprüften, zugrunde liegenden MSCI Indexes übereinzustimmen.

1.2.2 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten, Effektenleihgeschäften und Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften

Im Zusammenhang mit Derivaten, Effektenleihe oder Pensionsgeschäften übertragene Sicherheiten müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede erhaltene Sicherheit gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Nur Sicherheiten, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, können entgegengenommen werden:

- a) Sie sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräußert werden, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- b) Sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) müssen angewandt werden, wo die Preisvolatilität hoch ist.
- c) Sie werden nicht von der Gegenpartei ausgegeben oder von einer Gesellschaft, die zum Konzern (group) der Gegenpartei gehört oder von diesem abhängt.
- d) Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.
- e) Sie sind angemessen diversifiziert in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens betragen darf. Wenn ein Teilvermögen unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV; und
- f) Sie müssen in der Lage sein, durch die Fondsleitung jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden zu können.

Unbare Sicherheiten können nicht verliehen, veräußert, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Barmittel als Sicherheit dürfen nur als liquide Vermögenswerte genutzt oder in Staatsanleihen von hoher Qualität und direkt oder indirekt in kurzfristige Geldmarktinstrumente angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Die Fondsleitung hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die gemäß der Strategie zur Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können.

1.2.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15 wie auch § 32A, §32B, §32C, §32D, §32E, §32F, §32G, §32H, §32I, §32J, §32K, §32L, §32M und §32N) ersichtlich.

1.2.4 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäß Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.3 Profil des typischen Anlegers

iSharesWorld ex Switzerland Equity Index Fund (CH), iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH), iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH), iShares SPI® Equity Index Fund (CH), iShares SMI® Equity Index Fund (CH), iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH), iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH), iShares Japan Equity Index Fund (CH), iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH), iSharesGlobal Aggregate Bond Index Fund (CH), iShares Japan Equity Index Fund II (CH), iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH) und iSharesWorld ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH) sind Teilvermögen, die sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie an der Nachbildung des jeweiligen Referenzindex interessiert sind, eignen. BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund ist ein Teilvermögen, dass sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in festverzinslicher Effekten, die im Referenzindex enthalten sein können, investieren möchten, eignet. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage oder Obligationenanlage vertraut.

1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

1.4.1 Quellensteuerrückforderungen durch die Fonds/durch Anleger

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer inländischen Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen voll umfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar, werden diese Steuern vom Teilvermögen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Der vom jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern. Im Ausland domizierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit. Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Gewinnausschüttungen der Teilvermögen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Kapitalgewinne die aufgrund eines separaten Kupons ausbezahlt werden unterliegen nicht der Verrechnungssteuer. In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern. Im Ausland domizierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit. Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds sind von der Stempelabgabe befreit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasses und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Fonds bzw. die Teilvermögen ist für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als meldendes Finanzinstitut registriert.

1.4.2 FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reportingsysteme

Die Teilvermögen sind als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA «IGA Schweiz/USA» klassifiziert. Die Fondsleitung ist bei den US-Steuerbehörden im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» allein die Bestimmungen erfüllendes ausländisches Finanzinstitut («FFI») eingetragen. Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (PFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasses gemeldet. Das IGA Schweiz/USA wurde mit der Absicht geschlossen, die schweizerische Umsetzung der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act («FATCA») zu ermöglichen, das ein neues Reporting-System auferlegt, verbunden mit einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen von US-Quellen oder diesen zuweisbaren Quellen oder im Hinblick auf US-Vermögen an bestimmte Empfängergruppen, einschliesslich eines Nicht-US-Finanzinstituts (ein «ausländisches Finanzinstitut» oder «FFI»), das die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt und auch sonst nicht befreit ist. Bestimmte Finanzinstitute («berichtende Finanzinstitute») sind (gemäß der Definition im IGA Schweiz/USA, welche durch schweizerische Vorschriften eingeführt wurde) im Sinne der Bestimmungen des FFI-Abkommens verpflichtet, bestimmte Angaben über ihre US-Kontoinhaber an den US Internal Revenue Service zu übermitteln. Der Umbrella-Fonds bildet zu diesen Zwecken ein berichtigendes Finanzinstitut. Dementsprechend ist der Umbrella-Fonds verpflichtet, das FFI-Abkommen abzuschliessen und dessen Bestimmungen zu erfüllen (im Sinne der Definition im IGA Schweiz/USA), einschliesslich die Verpflichtung, bestimmte Angaben über US-Anleger beim US Internal Revenue Service zu machen. Es liegt in der Absicht des Umbrella-Fonds und der Fondsleitung, dafür zu sorgen, dass der Umbrella-Fonds die FATCA-Bestimmungen durch Abschluss eines FFI-Abkommens (im Sinne der Definition im IGA Schweiz/USA) und der Einhaltung von dessen Bestimmungen sowie sämtliche sonstigen Bestimmungen des im IGA Schweiz/USA vorgesehenen Reporting-Systems erfüllt. Es kann jedoch keine Gewähr dafür gegeben werden, ob der Umbrella-Fonds in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen und, für den Fall, dass er dies nicht, könnte eine Quellensteuer von 30 % für Zahlungen auferlegt werden, die aus US-Quellen oder Quellen, die diesen zuzuordnen sind, bezieht oder im Hinblick auf US-Aktiva, was gegebenenfalls die Beträge verringert, die dem Umbrella-Fonds für Zahlungen an die Anleger zur Verfügung stehen.

Die Schweiz und eine Reihe weiterer Länder haben multilaterale Vereinbarungen nach dem Modell des Common Reporting Standard (CRS) für den Automatischen Austausch von Steuerinformationen (AEOI) abzuschliessen, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde, gemäss dem bestimmte Finanzinstitute (die auch als «berichtende Finanzinstitute» beschrieben werden) verpflichtet sind, bestimmte Angaben über Kontoinhaber aus Ländern, welche Partei dieser Vereinbarungen sind, an ihre lokalen Steuerbehörden zu übermitteln und deren Angaben wiederum an die entsprechenden Steuerbehörden weitergeleitet werden. Sollten solche Vereinbarungen in schweizerisches Recht umgesetzt werden, wird derzeit davon ausgegangen, dass der Umbrella-Fonds für diese Zwecke ein berichtigendes Finanzinstitut darstellen würde.

Angesichts des Vorstehenden werden die Anleger des Umbrella-Fonds verpflichtet sein, dem Umbrella-Fonds bestimmte Angaben zu übermitteln, die die Bestimmungen der Reporting-Systeme erfüllen. Bitte beachten Sie, dass die Fondsleitung beschlossen hat, dass es US-Personen nicht gestattet ist, Anteile des Umbrella-Fonds zu besitzen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist BlackRock Asset Management Schweiz AG.

Die Fondsleitung ist eine Schweizer Aktiengesellschaft und wurde erstmals am 17. Juni 2005 als Barclays Global Investors Schweiz AG im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen. Der Sitz der Fondsleitung wurde per 6. Dezember 2006 nach Zürich verlegt. Die Fondsleitung wurde am 1. Dezember 2009 durch BlackRock Inc. übernommen und in BlackRock Asset Management Schweiz AG umbenannt. Die Fondsleitung ist seit 2014 im internationalen Fondsgeschäft als Fondsleitung der Schweizer BlackRock Fonds tätig.

Das vollständig einbezahlt Aktienkapital der Fondsleitung belief sich am 31. Dezember 2017 auf CHF 1'000'000, eingeteilt in 1'000 Namensaktien à CHF 1'000.

Die Fondsleitung ist Teil der BlackRock Gruppe, deren Hauptgesellschaft die in den USA börsennotierte BlackRock Inc. ist.

Die Mitglieder der Organe der BlackRock Asset Management Schweiz AG sind:

Verwaltungsrat

- David Blumer, Präsident
- Barry O'Dwyer, Vizepräsident
- Susanne Haury von Siebenthal, Mitglied
- Dr. Peter Athanas, Mitglied

Geschäftsleitung

- Michael Burch, CEO ad interim und COO
- Jasmin Djalali, Mitglied, Legal & Compliance
- Nathalie von Niederhäusern, Mitglied, Investment Management Private Equity
- Christian Gast, Mitglied, ETF and Index Investments
- André Bantli, Mitglied, Retail
- Frank Rosenschon, Mitglied, Institutional Client Business
- Holger Schmidt, Mitglied, Business Operations
- Barbara Dailey, Mitglied, Human Resources

Die Fondsleitung BlackRock Asset Management Schweiz AG ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FFI» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» klassifiziert. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

Adresse: BlackRock Asset Management Schweiz AG,
Bahnhofstrasse 39,
CH-8001 Zürich

Website: www.blackrock.ch

Die Fondsleitung verwaltet zum 31. Dezember 2017 21 in der Schweiz domizierte kollektive Kapitalanlagen mit einem verwalteten Vermögen von ca. USD 10 Milliarden.

2.2 Delegation und Sub-Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der folgenden Teilvermögen sind an BlackRock Advisors (UK) Limited, London, delegiert:

- a) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)
- b) iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH)
- c) iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)
- d) BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund
- e) iShares SPI® Equity Index Fund (CH)
- f) iShares SMI® Equity Index Fund (CH)
- g) iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH)
- h) iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)
- i) iShares Japan Equity Index Fund (CH)
- j) iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH)
- k) iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH)
- l) iShares Japan Equity Index Fund II (CH)
- m) iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH)
- n) iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH)

BlackRock Advisors (UK) Limited, London hat die Anlageentscheide bezüglich der folgenden Teilvermögen an BlackRock Asset Management Deutschland AG sub-delegiert.

- a) iShares SPI® Equity Index Fund (CH)
- b) iShares SMI® Equity Index Fund (CH)
- c) iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH)

BlackRock Advisors (UK) Limited, London, ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Sie verfügt über eine Bewilligung der Financial Conduct Authority («FCA») im Vereinigten Königreich zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen und unterliegt

den entsprechenden FCA Richtlinien. BlackRock Advisors (UK) Limited, London, verfügt über eine Anzahl von «EU-Pässen» unter der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG), um mit der Anlageverwaltung zusammenhängende Dienstleistungen in einer Reihe von Mitgliedstaaten der EU zu erbringen, darunter Irland und Luxemburg. BlackRock Asset Management Deutschland AG ist ebenfalls eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Es handelt sich dabei um eine Kapitalanlagegesellschaft gemäss dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch («**KAGB**»). Sie ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht («**BaFin**») als Verwalter von Anlagefondszugelassen und reguliert, einschliesslich für extern verwaltete Investmentaktiengesellschaften im Sinne der OGAW-Richtlinie. Sie kann zudem gegenüber Dritten Portfoliomanagementdienstleistungen erbringen.

Die genaue Ausführung der Aufträge regelt ein zwischen der Fondsleitung und BlackRock Advisors (UK) Limited, London, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag sowie ein zwischen BlackRock Advisors (UK) Limited und BlackRock Asset Management Deutschland AG abgeschlossener Sub-Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Im Weiteren hat die Fondsleitung Teile der Fondsadministration an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich («Fondsadministration») delegiert. State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Fondsadministration an verschiedenen internationalen Fondsstandorten.

Ein zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ab geschlossener Vertrag regelt die genaue Ausführung des Mandats einschliesslich der Delegation der folgenden Aufgaben: Berechnung und Reporting des Nettoinventarwerts; Festlegen des Ausgabe- und Rücknahmepreises; Betreiben und Zugang zum Portfolio Compliance System; Erstellung von Halbjahres- und Jahresberichten.

Die Fondsleitung kann Delegierte mit der Erbringung von Währungsabsicherungsdienstleistungen für jene Teilvermögen, die währungsabgesicherte Anteilklassen anbieten, beauftragen. In Bezug auf BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund wird die Währungsabsicherung durch BlackRock Advisors (UK) Limited selbst vorgenommen.

2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte) und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

Die Depotbank ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich. Die Depotbank ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen von Art. 72 KAG.

Die Haupttätigkeiten der Bank bestehen im Betrieb von Bankgeschäften aller Art sowie von damit zusammenhängenden Geschäften im In- und Ausland, mit Ausnahme des Investmentgeschäfts.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer nicht beaufsichtigt, so dürfen sie nicht den organisatorischen Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für durch ihre Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet. Die Depotbank ist ein « Reporting Financial Institution » nach Model 2 IGA. Ihre FATCA GIIN-Nummer ist JR3CY0.99999.SL.756. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

Die Depotbank ist Bestandteil eines internationalen Unternehmens. In Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen können Daten und Angaben über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Depotbank (einschliesslich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftswerkehr im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Konzerngesellschaften der Depotbank ausserhalb der Schweiz, deren Delegierte und Beauftragte (agents) ausserhalb der Schweiz und an die Fondsleitung übermittelt werden. Diese Dienstleister und die Fondsleitung sind verpflichtet, diese

Informationen vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Angaben und Daten ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, für den sie an die Dienstleister übermittelt wurden. Die Datenschutzbestimmungen ausserhalb der Schweiz können von den schweizerischen Bestimmungen abweichen und erfüllen nicht den Standard schweizerischer Datenschutzbestimmungen.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

4.2 Vertriebsträger

Die Fondsleitung ist berechtigt, Vertriebsträger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 einzusetzen.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte AG, Zürich.

5 Weitere Informationen

5.1 Hauptangaben

Rechnungsjahr	1. August bis 31. Juli (gilt für alle Teilvermögen)
Rechnungseinheit	vgl. Besonderer Teil des Fondsvertrags
Anteile	buchmässige Führung (siehe § 6 Ziff. 5 des Fondsvertrags für weitere Angaben)
Ertragsverwendung	<i>Thesaurierungsklassen:</i> Nettoertrag wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen pro Anteilkategorie zur Wiederanlage hinzugefügt; <i>Ausschüttungsklassen:</i> Nettoertrag wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs ausgeschüttet.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag, Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende dieses Prospekts, im Teil mit dem Titel "Übersicht zu den Teilvermögen bzw. Anteilklassen" ("Übersichtstabelle") genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens (vgl. Übersichtstabelle) an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag gemäss Übersichtstabelle (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).

Vorbehältlich des Vorliegens ausserordentlicher Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrags, werden Ausgabe- und Rücknahmeanträge an jedem Bankwerktag, wie in § 17 Ziff. 1 definiert, entgegengenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss Übersichtstabelle an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden entsprechend der Übersichtstabelle abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Nettoinventarwert wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse wie in der Übersichtstabelle aufgeführt berechnet.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens überträgt ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollenfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und -rücknahmen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens eines Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Der Inventarwert wird auf zwei Nachkommastellen der Rechnungseinheit gerundet. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. execution und slippage costs]), die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen effektiv erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf zwei Nachkommastellen der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung für ausgegebene und zurückgenommene Anteile erfolgt gemäss Übersichtstabelle.

Die Fondsleitung kann an weiteren Tagen den Nettoinventarwert eines Anteils ("nicht handelbarer NIW") berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Feiertag fällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt.

Es ist der Fondseitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. execution und slippage costs]), die dem jeweiligen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages erwachsen. Die maximale Höhe der Nebenkosten ist aus der Übersichtstabelle ersichtlich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. execution und slippage costs]), die dem jeweiligen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages erwachsen. Die maximale Höhe der Nebenkosten ist aus der Übersichtstabelle ersichtlich.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sowie zu den Ausgabe- und Rücknahmekommissionen je Anteilkategorie sind der Übersichtstabelle zu entnehmen.

Zusätzlich können den Anlegern die in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung und gegebenenfalls für das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Des Weiteren können andere unter § 20 des Fondsvertrags genannte Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Außerdem werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondseitung Rabatte und Vergütungen für bestimmte andere Dienstleistungen gemäß dem Unterabschnitt „Zahlung Retrozessionen und Rabatten“ des Prospekts bezahlt.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondseitung, deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen in oder von der Schweiz aus. Im Zusammenhang mit der Ausführung des Fondsgeschäfts können die Fondseitung und ihre Beauftragten Dritte im Einzelfall und nach eigenem Ermessen auf der Grundlage von schriftlicher Vereinbarungen für die Durchführung von spezifischen Dienstleistungen entschädigen, zum Beispiel für die Durchführung gemeinsamer Marketing-Kampagnen, die Aus- und Weiterbildung von Kunden oder Kundenberatern oder den Zugang zu Daten von Fondspositionen, die anderweitig nicht verfügbar sind.

Die Fondseitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen und nach entsprechender Vereinbarung direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie a) aus Gebühren der Fondseitung bezahlt werden und so mit das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens nicht zusätzlich belasten; b) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden; und c) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondseitung sind:

- die Höhe der Anlage in eine Kollektivanlage oder eine Auswahl von kollektiven Kapitalanlagen oder ein sonstiges Portfolio, das die Fondseitung oder ihre Beauftragten verwalten;
- die Bereitschaft eines Anlegers, während der Phase einer Fondauflegung Unterstützung zu leisten.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondseitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Total Expense Ratio ("TER")

Der Koeffizient der gesamten Kosten die den Teilvermögen laufend belastet wurden ist aus der Übersichtstabelle ersichtlich.

Gebührenteilungsvereinbarungen und nicht geldwerte Vorteile („commission sharing agreements“ und „soft commissions“)
Die Fondseitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („Commission Sharing Agreements“) oder Vereinbarungen bezüglich sogenannter „Soft Commissions“ geschlossen.

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondseitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondseitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.blackrock.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondseitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondseitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondseitung auf der elektronischen Plattform fundinfo (www.fundinfo.com).

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform fundinfo (www.fundinfo.com), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

6. Risikofaktoren

Die Anleger werden im Hinblick auf die Teilvermögen auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Liste ist nicht als ausschliessliche Auflistung der die Anlagen der Umbrella-Fonds oder ihrer Teilvermögen beeinflussenden Risikofaktoren zu betrachten

Anagerisiken

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen. Die Preise der Anteile und deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger wird unter Umständen den vollständigen Anlagebetrag nicht zurück erhalten. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilvermögen sein Anlageziel erreicht oder ein Anleger den vollen in ein Teilvermögen investierten Anlagebetrag zurückhält. Der Wertzuwachs und die Erträge der einzelnen Teilvermögen basieren auf dem Wertzuwachs und den Erträgen der von ihnen gehaltenen Wertpapiere abzüglich aufgelaufener Aufwendungen und massgeblicher Kosten. Daher kann die Rendite der einzelnen Teilvermögen in Abhängigkeit von Änderungen dieses Wertzuwachses bzw. dieser Erträge schwanken.

Indexnachbildungsrisiken

Bestimme einen Index nachbildende Teilvermögen versuchen zwar, die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung erzielen, und die Teilvermögen können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich aus dem Unvermögen ergeben, die genauen Bestandteile des Referenzindex zu halten, beispielsweise wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind und/oder wenn die Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex einschränken. Zu Liquiditätszwecken können die Teilvermögen einen Teil ihres Nettovermögens in bar halten, und diese Barbestände werden nicht entsprechend den Bewegungen ihrer jeweiligen Referenzindizes steigen oder fallen. Zudem sind die Teilvermögen zur Verwendung und Nachbildung der Referenzindizes auf Indexlizenzen externer Indexanbieter angewiesen. In Fällen, in denen der Indexanbieter eine Indexlizenz kündigt oder verändert, wird dies die Fähigkeit des davon betroffenen Teilvermögens beeinträchtigen, seinen jeweiligen Referenzindex zu verwenden und nachzubilden und damit seine Anlageziele zu erreichen. Unabhängig von der Marktlage versuchen bestimmte Teilvermögen, die Wertentwicklung ihrer Referenzindizes nachzubilden, nicht jedoch eine bessere Wertentwicklung als ihre Referenzindizes zu erzielen.

Optimierungsstrategie (Optimized sampling)

Für bestimmte Teilvermögen ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Wenn die Nachbildung seines Referenzindex nicht Teil der Anlagepolitik eines Teilvermögens ist, kann dieses Teilvermögen Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines jeweiligen Referenzindex abzubilden. Zu den Optimierungstechniken kann es gehören, eine strategische Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere zu treffen, die im Referenzindex enthalten sind, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Vermögensverwalter kann außerdem Wertpapiere auswählen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Referenzindex sind, sofern diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt. Optimierende Teilvermögen können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbildet.

Indexbezogene Risiken

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird jedes Teilvermögen, wie im Prospekt mit integriertem Fondsvertrag beschrieben, versuchen, eine Rendite zu erzielen, die allgemein der Preis- und Ertragsperformance vor Gebühren und Aufwendungen seines vom jeweiligen Indexanbieter veröffentlichten Referenzindex entspricht. Es besteht jedoch keine Garantie, dass der Indexanbieter den Referenzindex exakt zusammenstellt oder dass der Referenzindex exakt bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Indexanbieter liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übemehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes die beschriebenen Indexverfahren enthalten werden. Das Mandat des Vermögensverwalters besteht, wie im Prospekt mit integriertem Fondsvertrags beschrieben, in der Verwaltung der Teilvermögen im Einklang mit dem entsprechenden, dem Vermögensverwalter zur Verfügung gestellten Referenzindex. Daher bietet der Vermögensverwalter keine Gewährleistung oder Garantie bei Fehlern von Indexanbietern. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Daher werden Gewinne, Verlust oder Kosten in Verbindung mit Indexanbieter von den Teilvermögen und ihren Anlegern getragen. Während eines Zeitraums, in dem ein

Referenzindex falsche Bestandteile enthält, würde ein Teilvermögen, das den entsprechend veröffentlichten Referenzindex nachbildet, ein Marktengagement bei diesen Bestandteilen aufweisen und wäre untergewichtet gegenüber den Bestandteilen, die im Referenzindex hätten enthalten sein sollen. Fehler können somit potenziell negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilvermögens und im weiteren Sinne somit auch auf dessen Anleger haben. Anleger sollten beachten, dass Gewinne aus Fehlern von Indexanbietern von den Teilvermögen und ihren Anlegern einbehalten werden. Verluste, die sich aus Fehlern von Indexanbietern ergeben, werden vom Teilvermögen und ihren Anlegern getragen.

Indexanbieter können neben fest geplanten Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen ihrer Referenzindizes vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Referenzindex eines Teilvermögens neu gewichtet und zusammengesetzt wird und das Teilvermögen daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, sodass dieses dem Referenzindex entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuer und/oder Transaktionssteuern) und Marktengagements vom Teilvermögen und im weiteren Sinne somit von dessen Anlegern getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Referenzindexes können außerdem dazu führen, dass das Teilvermögen dem Risiko eines Tracking Error unterliegt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass seine Renditen eventuell nicht exakt die Rendite seines Referenzindex nachbilden. Fehler in einem Referenzindex eines Teilvermögens und von einem Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des Teilvermögens erhöhen.

Soweit es das Ziel eines Referenzindexes eines Teilvermögens ist, Wertpapiere zu identifizieren, welche Kriterien eines zukunftsorientierten Elements erfüllen (zum Beispiel Wertpapiere, für die eine hohe Rendite erwartet wird), besteht keine Garantie, dass der Referenzindex sein Ziel erreichen wird. Viele Faktoren können die Wertentwicklung von Wertpapieren beeinflussen und der Einfluss dieser Faktoren auf ein Wertpapier oder dessen Preis ist schwer vorhersehbar.

Gegenpartei- und Handelsrisiken

Die Fondsleitung ist dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt außerdem das Abwicklungsrisiko. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder ein Engagement, welche oder welches sie der Fondsleitung gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Dies umfasst die Gegenparteien, mit denen die Fondsleitung Derivate abschließt. Der Handel mit nicht besicherten Derivaten führt zu einem direkten Gegenparteirisiko. Die Fondsleitung reduziert einen Grossteil ihres Ausfallrisikos gegenüber diesen Derivate-Gegenparteien, indem sie Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens dem Engagement gegenüber der jeweiligen Gegenpartei entspricht; sofern ein Derivat jedoch nicht oder nicht vollständig besichert ist, kann ein Ausfall der Gegenpartei zu einem Rückgang des Wertes des Fonds führen. Für jede neue Gegenpartei wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Gegenparteien werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Die Fondsleitung überwacht aktiv das Gegenparteirisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten.

Finanzmärkte, Gegenparteien und Dienstleistungserbringer

Die Teilvermögen können sich Gesellschaften des Finanzsektors gegenüber sehen, die entweder als Dienstleistungserbringer oder als Gegenpartei für Finanzverträge agieren. In Zeiten extremer Marktbewegungen können solche Gesellschaften von ungünstigen Entwicklungen betroffen sein, die sich wiederum negativ auf die Renditen der Teilvermögen auswirken können. Regulatoren und Selbstregulierungsorganisationen sowie Handelsplätze sind berechtigt, im Falle von Notsituationen in den Finanzmärkten, außergewöhnliche Massnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen zukünftiger regulatorischer Massnahmen auf die Gesellschaft können erheblich und ungünstig sein.

Spezifische Anlagerisiken für alle Teilvermögen

Geldmarktrisiko

Zur Abmilderung des Kreditrisikos gegenüber Verwahrstellen kann die Fondsleitung veranlassen, dass Barbestände der Teilvermögen (einschließlich anstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarktfonds angelegt werden, unter anderem auch in anderen Fonds der BlackRock-Gruppe. Ein Geldmarktfonds, der einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investiert, kann als Alternative zu einer Anlage in einem regulären Einlagenkonto angesehen werden. Eine Beteiligung an einem solchen Organismus unterliegt den Risiken, die mit einer Anlage in kollektiven Kapitalanlagen verbunden sind, und auch wenn Geldmarktfonds darauf ausgelegt sind, eine Anlage mit relativ geringem Risiko darzustellen, sind sie doch nicht vollkommen risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Kreditqualität der Anlagen dieser Organismen kann sich die Rendite eines solchen Organismus durch Zinserhöhungen oder eine Verschlechterung der Kreditqualität reduzieren, und der Organismus unterliegt immer noch dem Risiko, dass der Wert der Anlagen des Organismus aufgezehrt und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Risiko der Effektenleihe

Die Fondsleitung führt ein Effektenleihprogramm durch den Beauftragten für Effektenleihe durch. Die Fondsleitung geht bezüglich der Gegenparteien bei Effektenleihkontrakten ein Kreditrisiko ein. Anlagen des Teilvermögens können vorübergehend an Gegenparteien ausgeliehen werden. Die Risiken der Effektenleihe umfassen das Risiko, dass ein Börger keine eventuell erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten beibringen oder die Effekten nicht bei Fälligkeit zurückgeben kann. Ein Ausfall auf Seiten der Gegenpartei in Verbindung mit einem Wertverlust der Sicherheit unter dem Wert der verliehenen Effekten kann dazu führen, dass der Wert des Teilvermögens fällt. Die Fondsleitung versucht sicherzustellen, dass alle Effektenleihgeschäfte voll besichert sind; soweit ein Effektenleihgeschäft aber nicht voll besichert ist (z. B. aufgrund von Zeitproblemen durch Zahlungsverzögerungen), ist die Fondsleitung bezüglich der Gegenparteien bei Effektenleihgeschäften einem Kreditrisiko ausgesetzt. Um diese Risiken zu mindern, gewährt BlackRock Inc. der Fondsleitung eine Entschädigung bei Ausfall des Borgers. Die Entschädigung ermöglicht den vollständigen Ersatz der ausgeliehenen Effekten, wenn die erhaltene Sicherheit nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten bei Ausfall des Borgers abdeckt.

Währungsrisiko

Die Basiswährung eines Teilvermögens wird gewöhnlich so gewählt, dass sie der Basiswährung des Referenzindexes des Teilvermögens entspricht. Infolgedessen können die Anlagen eines Teilvermögens in anderen Währungen als der Basiswährung des Teilvermögens erworben werden, wenn der Referenzindex Basiswerte in verschiedenen Währungen enthält oder der Anbieter des Referenzindexes beschlossen hat, den Referenzindex in einer anderen Währung als der Währung seiner Basiswerte zu bewerten.

Sofern die Fondsleitung in Bezug auf die Teilvermögen nicht ausdrücklich den Einsatz von Hedging, Cross-Hedging oder anderen Techniken und Instrumenten zur Absicherung eines Währungsrisikos beabsichtigt, können sich Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung der Teilvermögen und ihrer Anlagen durch Schwankungen in den Wechselkursen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auf die Kosten für den Erwerb dieser Anlagen auswirken. Für Schwellenländer kann die Volatilität an den Devisenmärkten erhöht sein.

Globale Finanzmarktkrise und Interventionen von staatlicher Seite

Seit 2007 erleben die globalen Finanzmärkte tief greifende, fundamentale Störungen und leiden unter einer erheblichen Instabilität, was zu umfangreichen Interventionen von staatlicher Seite geführt hat. Die Aufsichtsbehörden in vielen Rechtsordnungen haben eine Reihe aufsichtsrechtlicher Notmassnahmen vorgeschlagen oder ergripen und könnten dies auch künftig tun. Mitunter sind die Interventionen von staatlicher oder aufsichtsbehördlicher Seite hinsichtlich ihres Geltungsbereichs und ihrer Anwendung unklar gewesen. Dies hat zu Verwirrung und Unsicherheit geführt, was wiederum der effizienten Funktion der Finanzmärkte abträglich gewesen ist. Eine sichere Vorhersage der weiteren vorübergehenden oder dauerhaften Beschränkungen, die den Märkten von staatlicher Seite auferlegt werden, und/oder der Auswirkungen dieser Beschränkungen auf die Möglichkeiten der Fondsleitung, die Anlageziele der Teilvermögen zu erreichen, ist nicht möglich.

Es ist nicht bekannt, ob die derzeitigen Aktivitäten von Verwaltungsorganen unterschiedlicher Rechtsordnungen oder künftige Massnahmen dazu beitragen werden, die Finanzmärkte zu stabilisieren. Die Fondsleitung kann nicht vorhersagen, wie lange die Finanzmärkte noch von diesen Ereignissen betroffen sein werden, und sie kann die Auswirkungen dieser oder ähnlicher Ereignisse in der Zukunft auf die Teilvermögen, die europäische oder die globale Wirtschaft und die globalen Wertpapiermärkte nicht vorhersagen. Die Fondsleitung überwacht die Situation. Die Instabilität an den globalen Finanzmärkten oder Interventionen von staatlicher Seite können die Volatilität der Teilvermögen und damit das Risiko eines Wertverlustes Ihrer Anlage erhöhen.

Risiken betreffend den Euro und die Eurozone

Die Verschlechterung der Staatschulden einiger Länder, zusammen mit dem Ansteckungsrisiko auf andere, stabilere Länder, hat die globale Wirtschaftskrise verschärft. Es bestehen immer noch Befürchtungen, dass das Risiko einer Erhöhung der Ausleihkosten auch andere Länder der Eurozone trifft und diesen eine Wirtschaftskrise ähnlich derjenigen von Zypern, Griechenland, Italien, Irland, Spanien und Portugal droht. Diese Situation und Grossbritanniens Referendum haben zahlreiche Unsicherheiten betreffend die Stabilität und das Ansehen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion hervorgerufen und könnten zu einer Änderung in der Zusammensetzung der Eurozone führen. Das Ausscheiden oder das Risiko des Ausscheidens aus dem Euro eines oder mehrerer Länder der Eurozone könnte dazu führen, dass in einem oder mehreren Ländern der Eurozone nationale Währungen wiedereingeführt werden oder, unter extremeren Umständen, sogar der Euro ganz aufgelöst wird. Diese möglichen Entwicklungen, oder die Wahrnehmung des Marktes betreffend diese und ähnliche Umstände, können den Wert der Anlagen des Fonds massgeblich negativ beeinflussen. Es ist schwierig, das Ergebnis der Krise der Eurozone vorherzusagen. Aktionäre/Investoren sollen sorgfältig prüfen, wie die Änderungen in der Eurozone und der Europäischen Union ihre Anlage in den Fonds beeinflussen.

Spezifische Risiken für Teilvermögen, die auf bestimmte Märkte konzentriert sind

Konzentrationsrisiko

Konzentriert sich der Referenzindex eines Teilvermögens auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe oder einen Sektor, kann das jeweilige Teilvermögen durch die Entwicklung dieser Wertpapiere negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Darüber hinaus kann ein Teilvermögen, das auf ein einzelnes Land, eine Region, Branche oder Länder- oder Branchengruppe konzentriert ist, anfälliger gegenüber einem einzelnen wirtschaftlichen, politischen, aufsichtsrechtlichen oder Marktereignis sein, das sich auf dieses Land, diese Region, diese Branche oder diese Länder- oder Branchengruppe auswirkt.

Schwellenmärkte

a) Allgemeines

Die Anlage in Schwellenländern ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte, allgemein höhere Preisvolatilität, Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen, Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten, weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten, Besteuerung, höhere Transaktions- und Verwahrkosten, Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen, weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen, weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt, andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards, staatliche Eingriffe, höhere Inflation, soziale, wirtschaftliche und politische Ungewissheit, die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme sind eventuell nicht vollständig entwickelt und setzen ein Teilvermögen eventuell in Bezug auf Unterverwahrer einem Risiko aus, für das die Depotbank nicht haftet, Risiko der Enteignung von Vermögenswerten und das Kriegsrisiko.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Teilvermögens negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

b) China

China zählt zu den weltweit grössten globalen Schwellenmärkten. Ein Teilvermögen, das in China investiert, kann, wie jede Anlage in Schwellenländern, einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein als Anlagen in einer Industrienation. Dies hat seinen Grund u. a. in einer grösseren Marktvolatilität, einem geringeren Handelsvolumen, der politischen und wirtschaftlichen Instabilität, einer m grösseren Marktschliessungsrisiko und einer höheren Zahl staatlicher Beschränkungen für ausländische Anlagestrategien als üblicherweise in entwickelten Märkten. Die Unternehmen, in die ein solches Teilvermögen investiert, sind möglicherweise an niedrigere Offenlegungs-, Corporate Governance- sowie Buchführungs- und Berichterstattungsstandards gebunden als die Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Zusätzlich können einige der von dem jeweiligen Teilvermögen gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums sowie Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, oder sie können Liquiditätsprobleme aufweisen, wodurch es schwieriger ist, solche Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Diese Faktoren können das Volatilitätsniveau und somit das mit der Anlage in einem solchen Teilvermögen verbundene Verlustrisiko erhöhen.

c) Russland

Bei Teilvermögen, die in russische Wertpapiere investieren, wird Anlageinteressenten empfohlen, auch folgende Risikowarnungen, die sich speziell auf Anlagen in Russland beziehen, zu bedenken:

- (i) Als Ergebnis der russischen Annexion der Krim haben die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Union und andere Länder zum Datum dieses Fondsvertrags Sanktionen gegen Russland verhängt. Der Umfang und das Ausmass der Sanktionen können sich erhöhen und es besteht die Gefahr, dass dies die russische Wirtschaft negativ beeinträchtigen kann. Diese Sanktionen könnten auch dazu führen, dass Russland Gegenmassnahmen im weiteren Sinne gegen westliche und andere Länder einleitet. In Abhängigkeit von der Art der Massnahme, die von Russland getroffen werden könnte, könnte es möglicherweise schwieriger für Anleger ausserhalb Russlands werden, einschliesslich des Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen, mit einer Anlage in Russland fortzufahren bzw. russische Anlagen zu liquidieren und Gelder aus Russland herauszubringen. Falls dies geschehen sollte, kann der Verwaltungsrat (nach eigenem Ermessen) diejenigen Massnahmen treffen, die erfür im Interesse der Anleger der Teilvermögen des Umbrella-Fonds liegend hält, die ein Anlage-Engagement in Russland haben, einschliesslich der Aussetzung des Handels in den Teilvermögen (siehe § 17 oben für weitere Details).

- (ii) Die sich auf Wertpapieranlagen beziehenden Gesetze und Verordnungen wurden auf Ad-hoc-Basis geschaffen und tendieren dazu, nicht mit den Marktentwicklungen Schritt zu halten, was zu Unklarheiten bei der Auslegung und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung führt. Die Überwachung und Durchsetzung der massgeblichen Bestimmungen ist nur ansatzweise entwickelt.
- (iii) Anlagen in Russland sind derzeit bestimmten erhöhten Risiken bezüglich Eigentum und Verwahrung von Wertpapieren ausgesetzt. In Russland wird das Eigentum an Wertpapieren durch Einträge in den Büchern eines Unternehmens oder seiner Registerstelle (die weder ein Beauftragter der Depotbank noch ihr gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Depotbank oder ihre Korrespondenzbanken erhalten keine Eigentumsnachweise über den Besitz von Wertpapieren russischer Unternehmen; auch werden keine Eigentumsnachweise in einem zentralen Verwaltungssystem hinterlegt. Infolge dieses Systems, der mangelhaften staatlichen Regulierung und Durchsetzung und der mangelhaften Entwicklung des Konzepts treuhänderischer Pflichten besteht die Gefahr, dass das Teilvermögen die Registrierung und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder reines Versehen durch die Geschäftsleitung verliert, ohne über ausreichenden Rechtsschutz zu verfügen. Dies kann zu einer Verwässerung oder dem Verlust der Anlage von Anteilinhabern führen.
- (iv) Regeln zur Corporate Governance sind entweder nicht vorhanden oder unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären nur geringen Schutz.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Teilvermögens und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Anlagen in kleineren Unternehmen

Wertpapiere kleinerer Unternehmen tendieren zu einer höheren Volatilität und geringerer Liquidität als Wertpapiere grosser Unternehmen. Da die Wertpapiere kleinerer Unternehmen einer höheren Kursvolatilität unterliegen können als Wertpapiere grösserer Unternehmen, kann der Nettoinventarwert von Teilvermögen, die in kleinere Unternehmen investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Kleinere Unternehmen können im Vergleich zu grösseren Unternehmen eine kürzere Unternehmenshistorie, weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen und eine weniger diversifizierte Produktlinie haben, sodass sie stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sind und ihnen ein kleinerer öffentlicher Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung steht.

Anlagen in kleineren Unternehmen können mit verhältnismässig höheren Anlagekosten verbunden sein, weshalb eine Anlage in Teilvermögen, die in kleinere Unternehmen investieren, als langfristige Investition betrachtet werden sollte. Solche Teilvermögen können eine getätigte Anlage jedoch in relativ kurzer Zeit veräussern, um z. B. Rücknahmeaufträge auszuführen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Teilvermögens negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Anlagen in Japan

Japan liegt in einem Teil der Erde, welcher historisch anfällig war auf Naturkatastrophen, beispielsweise Erdbeben, Vulkanausbrüche und Tsunamis, und ist dementsprechend ökonomisch anfällig auf solche Ereignisse. In diesem Zusammenhang könnte das Unglück des Atomkraftwerkes im März 2011 Kurz- und Langzeitfolgen für die Atomenergieindustrie haben, deren Auswirkungen derzeit nicht bekannt sind. Wie andere Länder auch, kann Japan politischen und ökonomischen Risiken ausgesetzt sein. In der Vergangenheit hat Japan eine unvorhersehbare nationale Politik und häufige politische Machtwechsel gehabt. Politische Entwicklungen können zu Änderungen der politischen Grundsätze führen, welche die Investments des Fonds negativ beeinflussen können. Die japanische Wirtschaft ist stark vom Handel mit dem Ausland abhängig und kann negativ getroffen werden durch die Einführung von Handelszöllen und anderen protektionistischen Massnahmen. Zusätzlich gibt es gewisse Abweichungen zwischen japanischen Reporting-, Accounting- und Auditstandards und den akzeptierten Accountingstandards in anderen entwickelten Ländern. Alle diese Risiken, einzeln oder in Verbindung miteinander, können einen negativen Einfluss auf die japanische Wirtschaft und die Wertschriften, zu denen der Fonds exponiert ist, haben und somit zu einem Verlust in Ihrem Investment führen.

Mit der Anlage in Aktienfonds verbundene Risiken

Aktienwerte

Der Wert von Aktienpapieren schwankt täglich, und ein Teilvermögen, das in Aktien investiert, könnte erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse von Aktien können durch Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Entwicklung der einzelnen Unternehmen, die diese Aktien ausgeben, auswirken sowie durch tägliche Bewegungen des Aktienmarkts und allgemeine wirtschaftliche und politische Entwicklungen. Hierzu zählen unter anderem Trends bezüglich Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen sowie veröffentlichte Unternehmensgewinne, demografische Trends und Naturkatastrophen.

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) (DR)

ADRs und GDRs sollen ein Engagement hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere bieten.

Der Vermögensverwalter kann in bestimmten Situationen ADRs und GDRs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. In diesen Fällen kann der Vermögensverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil ADRs und GDRs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schliessung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der ADRs oder GDRs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Vermögensverwalter nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der ADRs oder GDRs die zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Teilvermögen unter den oben beschriebenen Umständen in ADRs und GDRs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch das Teilvermögen beeinträchtigt werden, d. h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Teilvermögens von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Aussetzungsrisiko an lokalen Märkten

An bestimmten Märkten können die Handelsaktivitäten an der lokalen Börse von einem oder wenigen Kontoinhabern an dem jeweiligen lokalen Markt durchgeführt werden. Falls (ein) solche(r) Kontoinhaber die Wertpapiere oder Gelder in Verbindung mit einem Handelsgeschäft nicht liefert/liefert, besteht ein Aussetzungsrisiko in Bezug auf alle Teilvermögen, die ihre Handelsaktivitäten über diese(n) Kontoinhaber an dem lokalen Markt durchführen. Dieses Risiko kann sich erhöhen, wenn ein Teilvermögen an einem Effektenleihprogramm teilnimmt. In beiden Fällen kann die Aussetzung die Kosten des Teilvermögens erhöhen.

ESG Überprüfung des iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH)

Während der Referenzindex iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH) alle Gesellschaften ausschliesst, die gewissen Aktivitäten nachgehen, welche die ESG-bezogenen Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, schliesst der Referenzindex Gesellschaften, die gewisse andere Aktivitäten betreiben, welche die ESG-bezogenen Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, nur aus, sofern die Einnahmen aus diesen geschäftlichen Engagements einen durch den Indexanbieter festgelegten Schwellenwert übersteigen. Die Anleger sollten daher vor einer Investition in den iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH) eine individuelle, ethische Beurteilung des Umfangs der ESG-bezogenen Überprüfung durch den Indexanbieter vornehmen. Die Überprüfung von Gesellschaften zur Einbeziehung in den Referenzindex wird durch den Indexanbieter anhand ESG-bezogenen Ratings und Überprüfungskriterien vorgenommen. Weder der iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH), die Fondseleitung noch der Vermögensverwalter machen eine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie in Bezug auf Gerechtigkeit, Richtigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der ESG-bezogenen Bewertung und Überprüfungskriterien des Indexanbieters oder deren Anwendung durch den Indexanbieter. Um jeden Zweifel auszuschliessen ist anzufügen, dass weder der iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH), die Fondseleitung noch der Vermögensverwalter die vom iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH) als Referenzindex umfassten Gesellschaften gegenüber den vom Indexanbieter angewandten Überprüfungskriterien überwachen oder die Validität der ESG-bezogenen Bewertung jeder Gesellschaft durch den Indexanbieter beurteilen werden.

Mit der Anlage in Rentenfonds verbundene Risiken

Übertragbare festverzinsliche Wertpapiere

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Höhe des Kreditrisikos kann anhand des Kreditratings des Emittenten beurteilt werden, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen erteilt wurde. Dies kommt nicht einer Garantie der Kreditwürdigkeit des Emittenten gleich, sondern dient als Hinweis auf die Ausfallwahrscheinlichkeit. In der Regel wird davon ausgegangen, dass Wertpapiere mit einem niedrigen Kreditrating einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt sind und eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit aufweisen als höher bewertete Wertpapiere. Unternehmen begeben oft Wertpapiere, die nach Rangfolge eingestuft sind, was im Falle eines Ausfalls durch die Priorität zum Ausdruck käme, mit der Anleger ihr Geld zurück erhalten könnten. Die Herabstufung eines mit einem "Investment Grade" Rating bewerteten Wertpapiers oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere auf Märkten mit geringer Liquidität.

Ein Teilvermögen kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzinses wirken sich in der Regel auf die Vermögenswerte eines Teilvermögens aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von kurzfristigen Wertpapieren unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen als längerfristige Wertpapiere. Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem Emittenten begebenen hochverzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Schuldendienstpflichten nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichteinhalten bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden. Aus dem Konkurs eines Emittenten können einem Teilvermögen Verluste oder Kosten entstehen.

Durationsrisiko

Wenn ein Teilvermögen in Anleihen investiert, unterliegt es dem Risiko, dass der Wert seiner Anlagen aufgrund von Zinsänderungen schwankt. Steigende Zinsen führen zu fallenden Anleihekursen, während sinkende Zinsen zu steigenden Anleihekursen führen. Die Duration ist ein Maß für die Sensibilität des Kurses (der Wert der Hauptforderung) einer Anleihe gegenüber Zinsänderungen und wird in Jahren ausgedrückt.

Staatsanleihen

Ein Teilvermögen kann in Staatsanleihen anlegen, die einen festen Zinssatz (auch "Kupon" genannt) zahlen und ähnliche Eigenschaften wie ein Kredit haben. Diese Anleihen sind daher Zinsänderungen ausgesetzt, die sich auf ihren Wert auswirken. Außerdem kann das positive Wachstum einer Staatsanleihe bei einer niedrigen Inflationsrate begrenzt sein. Bei schwierigen Marktbedingungen können Anlagen in Staatsanleihen Liquiditätsengpässen unterliegen und ihre Liquidität kann vorübergehend deutlich niedriger sein. Deshalb kann es bei Kauf- und Verkaufstransaktionen schwieriger sein, einen angemessenen Marktpreis zu erzielen, was den Vermögensverwalter von der Durchführung solcher Transaktionen abhalten kann. Infolgedessen können Änderungen des Wertes der Anlagen des Teilvermögens unvorhersehbar sein.

Schuldtitel staatlicher und quasi-staatlicher Kreditnehmer

Als Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer werden Schuldverschreibungen bezeichnet, die von einer Regierung begeben oder garantiert werden. Als Schuldtitel quasi-staatlicher Kreditnehmer werden Schuldverschreibungen bezeichnet, die von einem Rechtsträger begeben oder garantiert werden, der mit einer Regierung verbunden ist oder von einer Regierung unterstützt wird. Die für die Rückzahlung der Schulden staatlicher oder quasi-staatlicher Kreditnehmer zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder willens, bei Fälligkeit entsprechend den Bedingungen dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag zurückzuerstatten und/oder Zinsen zu zahlen. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Zahlung von Kapital und Zinsen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, wie die Höhe des verfügbaren Kapitals und der Auslandsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen bei Zahlungsfähigkeit, die Wirtschaftslage seines Landes, den Umfang des Schuldendienstes im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, Beschränkungen seiner Fähigkeit zur Liquiditätsbeschaffung, die Haltung der staatlichen Stelle zum Internationalen Währungsfonds und die politischen Zwänge, denen eine staatliche Stelle unterliegen könnte.

Zudem können staatliche Stellen beim Schuldenabbau und der Reduzierung von ausstehenden Zinszahlungen auf ihre Verbindlichkeiten von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer im Ausland befindlicher Institutionen abhängen. Die Kreditzusage auf Seiten ausländischer Regierungen, Behörden und anderer Institutionen kann mit der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder bestimmter wirtschaftlicher Leistungskriterien sowie dem fristgerechten Schuldendienst hinsichtlich der vom Schuldnerland ausgegebenen Schuldverschreibungen verknüpft werden. Werden solche Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskriterien nicht erfüllt oder Kapital- und Zinszahlungen nicht bei Fälligkeit erbracht, so kann dies zu einer Rücknahme der Kreditzusage führen, was die Fähigkeit zu fristgerechtem Schuldendienst auf Seiten des Schuldnerlandes weiter einschränken kann.

Folge hiervon kann der Zahlungsverzug der staatlichen Stellen in Bezug auf die Schuldtitel staatlicher oder quasi-staatlicher Kreditnehmer sein. Inhaber von Schuldtiteln staatlicher oder quasi-staatlicher Kreditnehmer, einschließlich Fonds, können daher aufgefordert werden, an einer Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken und die an die staatlichen Stellen ausgereichten Kredite zu verlängern. Schuldtitel quasi-staatlicher Kreditnehmer sind in der Regel weniger liquide und weniger standardisiert als Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer. Es besteht keine Möglichkeit der Einleitung eines Konkursverfahrens, durch das diese Schulden vollständig oder teilweise zurückverlangt werden könnten. Banken, Regierungen und Unternehmen (einschließlich innerhalb des

EWR) investieren untereinander. Wenn sich also ein Mitgliedstaat schwach entwickelt, könnten die anderen Länder beeinträchtigt werden. Wenn ein Land seinen Schuldendienstpflichten nicht nachkommt, könnte dies ein Risiko für andere Länder darstellen.

Unternehmensanleihen

Ein Teilvermögen kann in Unternehmensanleihen anlegen, die von Unternehmen mit unterschiedlicher Kreditwürdigkeit begeben werden, falls der Referenzindex des entsprechenden Teilvermögens für seine Komponenten kein Mindestrating vorschreibt. Unternehmensanleihen können von Zeit zu Zeit aufgrund eines wahrgenommenen Anstiegs oder Rückgangs der Kreditwürdigkeit der die Anleihen begebenden Unternehmen hoch- oder herabgestuft werden. Wenn der Referenzindex eines Teilvermögens kein bestimmtes Rating für Anleihen vorschreibt, das diese aufweisen müssen, um in den Referenzindex aufgenommen zu werden (z. B. Anleihen mit "Investment Grade"-Rating oder Anleihen ohne "Investment Grade"-Rating oder mit einem Rating unterhalb von "Investment Grade") und Anleihen, die im Referenzindex vertreten sind, herabgestuft oder hochgestuft werden oder wenn ihnen ihr Rating von den betreffenden Ratingagenturen entzogen wird, so dass sie die Bonitätsanforderungen des Referenzindexes nicht mehr erfüllen, kann das Teilvermögen die betreffenden Anleihen so lange weiter halten, bis diese Anleihen aus dem Referenzindex gestrichen werden und die Position des Teilvermögens diesen Anleihen liquidiert werden kann. Anleihen unterhalb von "Investment Grade" sind in der Regel riskantere Anlagen, die mit einem höheren Ausfallrisiko des Emittenten verbunden sind als Anleihen mit "Investment Grade"-Rating. Der Ausfall des Emittenten einer Anleihe führt wahrscheinlich zu einem Wertverlust bei diesem Teilvermögen. Obwohl ein Teilvermögen in Anleihen investieren kann, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen häufig illiquide sein und es kann daher schwierig sein, bei Erwerb und Verkauf einen angemessenen Marktpreis zu erzielen. Zinssätze sind im Lauf der Zeit Schwankungen unterworfen. Der Kurs von Anleihen wird im Allgemeinen von den Schwankungen der Zinssätze und des Kreditspreads beeinflusst, was sich wiederum auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann. Anleihekurse entwickeln sich umgekehrt proportional zu den Zinssätzen, so dass der Marktwert einer Anleihe normalerweise sinkt, wenn die Zinsen steigen. Die Bonität eines Emittenten wirkt sich in der Regel auf die Rendite einer Anleihe aus; je besser die Bonität, desto geringer die Rendite.

Non-Investment Grade Bonds

Anleihen, die kein "Investment Grade" Rating oder ein Rating unterhalb von "Investment Grade" aufweisen, und damit ein Teilvermögen, dass solche Anleihen hält, unterstehen im Prinzip einem höheren Kreditrisiko- oder Ausfallrisikograd als Anleihen mit höherem Rating. Ein Ausfall des Emittenten einer Anleihe kann zu einem Totalverlust des Werts der entsprechenden Anleihen führen, was wahrscheinlich zu einem Wertverlust bei dem Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens führt. Der Kurs von solchen Anleihen wird grundsätzlich von den Schwankungen der Zinssätze und des Kreditrisikos beeinflusst.

Investoren sollten die relativen Risiken einer Anlage in ein Teilvermögen, das in solche Anleihen investiert, sorgfältig analysieren und verstehen, dass solche Anlagen grundsätzlich nicht für kurzfristiges Anlegen geeignet sind. Es ist möglich, dass ein Teilvermögen Schwierigkeiten haben wird, um solche Anleihen zu verkaufen oder es wird die Anleihen nur zu einem tieferen Preis verkaufen können, als wenn die Anleihen breit gehandelt wären. Zudem kann das Teilvermögen zu gewissen Zeiten Schwierigkeiten mit der Bewertung solcher Anleihen haben. Der erhaltene Preis bei einem Verkauf von solchen Anleihen mit tieferem Rating kann unter solchen Bedingungen kleiner sein, als die Preise, die für die Bewertung des Nettoinventarwertes gebraucht werden.

Wenn der Referenzindex eines Teilvermögens für seine Komponenten kein Mindestrating vorschreibt, kann das entsprechende Teilvermögen gemäß Referenzindex bis zu 100% in Anleihen investieren, die keine "Investment Grade" Rating oder ein Rating unterhalb von "Investment Grade" (inkl. Junk Bonds) aufweisen.

Covered Bonds

Wenn ein Teilvermögen in Covered Bonds anlegt, ist die Fondsleitung bestrebt, in Anleihen von hoher Qualität zu investieren. Es besteht jedoch keine Garantie, dass solche Covered Bonds keinem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sind, und die mit einem Ausfall des Kontrahenten verbundenen Risiken gelten. Jede Verschlechterung der Vermögenswerte, die einer Anleihe zugrunde liegen, kann zu einem Wertverlust bei der Anleihe und damit bei dem betreffenden Teilvermögen führen. Darüber hinaus kann der Ausfall des Emittenten einer Anleihe zu einem Wertverlust bei dem betreffenden Teilvermögen führen. Der Kurs von Anleihen wird im Allgemeinen von den Schwankungen der Zinssätze und des Kreditspreads beeinflusst.

Illiquidität von Anleihen am Ende ihrer Laufzeit

Zusätzlich zu den bereits dargelegten Liquiditätsrisiken besteht das Risiko, dass Anleihen am Ende ihrer Laufzeit illiquide werden. In solchen Fällen steigt möglicherweise die Schwierigkeit, bei Erwerb und Verkauf einen angemessenen Marktpreis zu erzielen.

Spezifische Risiken des Einsatzes von Derivaten

Jedes Teilvermögen kann für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder, wenn dies in der Anlagestrategie eines Teilvermögens angegeben ist, zu Direktanlagezwecken Derivate einsetzen. Mit diesen Instrumenten sind bestimmte besondere Risiken verbunden, und die Anleger können einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen das Teilvermögen Geschäfte abschließt, oder um das Abwicklungsrisiko, eine mangelnde Liquidität der Derivate, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des Basiswertes, den das Teilvermögen nachbilden möchte, durch die Wertänderung des Derivats oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den Basiswerten.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann ein Teilvermögen beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, seine Verpflichtung gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig finanzierten Derivaten bedeuten, dass Einschuss- und/oder Änderungsmargen beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen ein Teilvermögen Vermögenswerte als Einschussmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbare sind, hat das Teilvermögen eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Teilvermögens gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines Derivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem Derivat resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt das Teilvermögen darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats bis zur Höhe dieses Mindestbetrags.

Mit der Anlage in Derivate können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstossen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Teilvermögens gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats nicht vollständig besichert ist. Der Einsatz von

Derivaten kann die Teilvermögen ausserdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Sonstige allgemeine Risiken

Haftungsrisiko der Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds ist so strukturiert, dass getrennte Haftung zwischen den Teilvermögen besteht. Gemäss schweizerischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Teilvermögens nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilvermögens zur Verfügung. Der Umbrella-Fonds ist jedoch ein einziges rechtliches Gebilde, das in anderen Rechtsordnungen, die diese haftungsrechtliche Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in seinem Namen halten lassen oder Forderungen unterliegen kann. Zum Datum dieses Anhangs ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagen eines Teilvermögens können Liquiditätsengpässen unterliegen, d.h. dass sie unter Umständen weniger häufig und mit einem geringen Volumen gehandelt werden. Bei schwierigen Marktbedingungen können bestimmte Wertpapierarten wie Anleihen und Mortgage-Backed Securities (MBS-Anleihen) vorübergehend auch eine deutlich niedrigere Liquidität aufweisen. Infolgedessen können Änderungen des Wertes der Anlagen unvorhersehbar sein. In bestimmten Fällen ist es unter Umständen nicht möglich, das Wertpapier zu dem Kurs zu verkaufen, zu dem es für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bewertet wurde, oder zu einem Wert, der als angemessenster Kurs erachtet wird. Die reduzierte Liquidität der Anlagen eines Teilvermögens kann zu einem Wertverlust Ihrer Anlage führen.

Mit dem Handelstag verbundenes Risiko

Da ausländische Börsen an Tagen geöffnet sein können, die keine Handelstage sind, oder an Bewertungstagen, an denen ein Teilvermögen die Berechnung seines Nettoinventarwertes und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben könnte und daher Anteile an dem Teilvermögen nicht bewertet werden, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio des Teilvermögens an Tagen ändern, an denen die Anteile eines Teilvermögens nicht gekauft oder verkauft werden können.

Steuerliche Risiken

Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in ein Teilvermögen verbunden sind. Änderungen in der Steuergesetzgebung können negative Auswirkungen für die Teilvermögen/Fonds haben. Die in diesem Dokument erteilten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Fondsleitung auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die am Datum dieses Fondsvertrags gelten. Steuergesetze, der Steuerstatus des Teilvermögens, die Besteuerung von Anlegern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Konsequenzen dieses Steuerstatus und dieser Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen der Steuergesetze in der Schweiz oder einem anderen Hoheitsgebiet, in dem ein Teilvermögen eventuell registriert ist, vermarktet wird oder angelegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus des Teilvermögens, auf den Wert seiner Anlagen im betreffenden Hoheitsgebiet und auf die Fähigkeit des Teilvermögens, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite für die Anteilinhaber verändern. Wenn ein Teilvermögen in Derivaten anlegt, kann der voranstehende Satz auch auf die Hoheitsgebiete angewandt werden, in denen das Recht des Derivate-Kontrakts und/oder des Derivate-Kontrahenten gilt, und/oder des Marktes bzw. der Märkte, an denen der Basiswert bzw. die Basiswerte des Derivats gehandelt werden.

Die Teilvermögen können Quellen- oder sonstigen Steuern auf die Erträge und/oder Gewinne ihrer Anlageportfolios unterliegen. Wenn das Teilvermögen in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keinen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass in der Zukunft keine Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder von deren Auslegung dazu führen werden, dass Steuern erhoben werden. Die Fondsleitung ist möglicherweise nicht in der Lage, für solche Steuern eine Erstattung zu erhalten, und jedwede derartige Änderung könnte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile haben.

Die Erhältlichkeit und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen in diesem Dokument sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Teilvermögen an ihre Steuerberater zu wenden.

Die Anleger sollte zudem die unter der Überschrift "FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting -Systeme" dargelegten Informationen lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen der Unfähigkeit des Umbrella-Fonds, den Bedingungen solcher Reporting-Systeme entsprechen zu können.

a) Steuerpflichten in neuen Rechtssystemen

Wenn ein Teilvermögen in einem Rechtssystem investiert, in dem die Steuergesetzgebung nicht vollständig ausgearbeitet oder hinreichend zuverlässig ist, z. B. im Nahen Osten, sind die Fondsleitung, das jeweilige Teilvermögen, der Vermögensverwalter und die Depotbank nicht verpflichtet, allen Anteilinhabern gegenüber über alle von der Fondsleitung oder dem Teilvermögen gutgläubig für Steuern oder sonstige Kosten der Fondsleitung oder des jeweiligen Teilvermögens an Steuerbehörden vorgenommenen Zahlungen Rechenschaft abzulegen, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht hätten vorgenommen werden müssen oder hätten vorgenommen werden sollen.

Umgekehrt werden alle eventuell anfallenden Zinsen oder Bussgelder ebenfalls dem jeweiligen Teilvermögen berechnet, wenn das Teilvermögen Steuern für vorhergehende Jahre aufgrund einer wesentlichen Ungewissheit hinsichtlich der Steuerschuld, der Befolgung der besten oder (sofern keine etablierte beste Praxis besteht) der üblichen Marktpraxis, die anschliessend in Frage gestellt werden, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus zur praktischen und rechtzeitigen Zahlung von Steuern nachträglich zahlt. Solche verspätet gezahlten Steuern werden normalerweise dem Teilvermögen belastet, wenn der Beschluss gefasst wird, die Verbindlichkeit in den Büchern des Teilvermögens anzusetzen.

b) Umgang der Indexanbieter mit der Besteuerung

Anlegern sollte bewusst sein, dass die Performance von Teilvermögen im Vergleich zu einem Referenzindex beeinträchtigt werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter bei ihrer Indexberechnungsmethode zugrunde gelegten Annahmen in Bezug auf die Besteuerung von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von den Teilvermögen gehaltenen im Referenzindex geführten zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen.

Währungsrisiko – Währung der Anteilkasse

Bestimmte Anteilklassen von gewissen Teilvermögen können in einer anderen Währung als der Basiswährung des relevanten Teilvermögens denomiiniert sein. Des Weiteren können die Teilvermögen in Vermögenswerte investieren, die in anderen Währungen denomiiniert sind als die Basiswährung. Daher können Veränderungen der Wechselkurse den Wert einer Anlage im Teilvermögen und/oder gewissen Anteilklassen beeinflussen.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Obwohl der Vermögensverwalter (oder ein Beauftragter des Vermögensverwalters) versuchen kann, das Währungsrisiko abzusichern, besteht keine Garantie, dass ihm dies gelingen wird und die Absicherung könnte gar zu einer Diskrepanz zwischen der Währungsposition des relevanten Teilvermögens und der abgesicherten Anteilkasse führen.

Es kann eine Absicherungsstrategie gewählt werden, in welcher der Wert der Währung der relevanten Vermögenswerte eines Teilvermögens in Bezug auf den Wert der Währung der abgesicherten Anteilkasse sinkt oder steigt. Eine solche Absicherungsstrategie könnte die Anteilsinhaber der relevanten Anteilkasse gegen eine Abnahme des Wertes der Währung der relevanten Vermögenswerte des Teilvermögens im Verhältnis zur Währung der abgesicherten Anteilkasse schützen. Jedoch würde dies auch dazu führen, dass Anteilsinhaber gegebenenfalls nicht von einer Wertsteigerung der Währung der relevanten Vermögenswerte eines Teilvermögens profitieren würden.

Sämtliche Gewinne/Verluste sowie Kosten, die aus Absicherungsgeschäften entstehen, werden separat durch die Anteilsinhaber der betreffenden währungsabgesicherten Anteilkasse getragen. Angesichts dessen, dass jedoch keine Segmentierung der Verbindlichkeiten der Anteilklassen erfolgt, besteht ein theoretisches Risiko, dass unter gewissen Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Anteilkasse zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettovermögenswert anderer Anteilklassen des gleichen Teilvermögens beeinflussen.

Potenzielle Auswirkungen des Brexits

In einem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum, beschloss das Vereinigte Königreich die Europäische Union zu verlassen. Dieses Ergebnis hat zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität sowie Volatilität in den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs wie auch allgemein in ganz Europa geführt. Die Verhandlungen des Vereinigten Königreichs mit der Europäischen Union über den Ausstieg des Vereinigten Königreichs können ebenfalls zu einer Schwächung des Vertrauens von Konsumenten und Unternehmen sowie der Finanzmärkte in den betroffenen Märkten führen. Der längerfristige Prozess zur Umsetzung des politischen, wirtschaftlichen und juristischen Rahmens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union wird wahrscheinlich zu einer anhaltenden Unsicherheit und zu Perioden mit erhöhter Volatilität im Vereinigten Königreich und in den Europäischen Märkten im weiteren Sinne führen. Insbesondere könnte der im britischen Referendum getroffene Entscheid zu einem Aufruf zu ähnlichen Referenden in anderen europäischen Rechtsordnungen führen, welche ebenfalls zu erhöhter wirtschaftlicher Volatilität in Europäischen Märkten im weiteren Sinne sowie in globalen Märkten führen können.

Die aus dieser Unsicherheit resultierenden Währungsschwankungen können bedeuten, dass die Renditen der Teilvermögen und deren Anlagen negativ durch Marktbewegungen, potentielle Abnahmen des Wertes des Britischen Pfunds und/oder des Euros sowie von Herabstufungen der Bonität des Vereinigten Königreichs beeinflusst werden können. Dadurch könnte es für ein Teilvermögen ebenfalls schwieriger oder teurer werden, eine vorsichtige Währungsabsicherungsstrategie zu verfolgen.

Diese mittel- bis langfristige Unsicherheit könnte ungünstige Auswirkungen auf die Wirtschaft generell haben sowie auf die Fähigkeit der Teilvermögen des Fonds und deren Anlagen, deren jeweiligen Strategien zu verfolgen und attraktive Renditen zu erzielen. Sodann könnte es auch zu einer Erhöhung der Kosten der Teilvermögen führen.

7. Indizes

7.1 MSCI-Indizes ("MSCI-Indizes")

Keiner der Teilvermögen in diesem Umbrella-Fonds wird von MSCI Inc. ("MSCI"), deren verbundenen Unternehmen oder Informationsanbieter oder von sonstigen Dritten, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Auflegung eines MSCI -Index beteiligt sind (zusammen die "**MSCI Parteien**"), gesponsert, empfohlen, verkauft oder gefördert. Die MSCI-Indizes stehen im ausschliesslichen Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI-Indexbezeichnungen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder ihrer verbundenen Unternehmen und dem Vermögensverwalter wurde eine Lizenz zu ihrer Nutzung zu bestimmten Zwecken gewährt. Keine der MSCI-Parteien gibt eine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie gegenüber dem Emittenten oder den Eigentümern der Teilvermögen oder anderen Personen oder Unternehmen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in den Umbrella-Fonds im Allgemeinen oder in ein Teilvermögen im Besonderen oder die Fähigkeit eines MSCI -Index, die jeweilige Aktienmarktentwicklung abzubilden.

MSCI oder die mit ihr verbundenen Unternehmen sind die Lizenzgeber bestimmter Handels- und Dienstleistungsmarken und Handelsnamen sowie der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Berücksichtigung dieser Teilvermögen oder der Emittenten oder der Eigentümer dieser Teilvermögen oder anderer Personen oder Unternehmen festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. Keine der MSCI-Parteien ist verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der MSCI-Indizes die Bedürfnisse des Emittenten oder der Eigentümer dieser Teilvermögen oder anderer Personen oder Unternehmen zu berücksichtigen. Keine der MSCI-Parteien ist für die Festlegung des Ausgabepunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabenumfangs dieser Teilvermögen oder die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile dieser Teilvermögen berechnet wird, verantwortlich oder sind daran beteiligt. Weiterhin übernimmt keine der MSCI-Parteien eine Verpflichtung oder Haftung gegenüber dem Emittenten oder den Eigentümern dieser Teilvermögen oder anderen natürlichen oder juristischen Personen im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Angebot dieser Teilvermögen.

Obwohl MSCI Informationen zur Aufnahme in die MSCI-Indizes oder zur Verwendung bei deren Berechnung von Quellen erhält, die MSCI als verlässlich betrachtet, gewährleistet keine der MSCI-Parteien die Echtheit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit eines MSCI-Index oder darin enthaltener Daten. Keine der MSCI-Parteien übernimmt weder ausdrücklich noch konkludente Gewähr für die Ergebnisse, die die Emittenten dieser Teilvermögen, die Eigentümer eines Teilvermögens oder eine andere natürliche oder juristische Person durch die Verwendung eines MSCI-Index oder der darin enthaltenen Daten erzielen können. Keine der MSCI-Parteien haftet für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen von oder in Verbindung mit MSCI-Indizes oder darin enthaltenen Daten. Die MSCI-Parteien geben hinsichtlich eines MSCI-Index und der darin enthaltenen Daten keinerlei ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung ab und schliessen hiermit ausdrücklich jegliche Gewährleistung der Marktängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck aus. Unbeschadet des Vorstehenden haften die MSCI-Parteien in keinem Fall für unmittelbare, mittelbare oder konkrete Schäden, Strafschadenersatz, Folgeschäden oder andere Schäden (einschliesslich entgangener Gewinne), selbst wenn sie von der Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet wurden.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, dieses Produkts oder Fonds oder eine andere natürliche oder juristische Person sollte den Handelsnamen oder die Handels- bzw. Dienstleistungsmarke von MSCI benutzen oder darauf Bezug nehmen, um

dieses Wertpapier als Sponsor zu unterstützen, zu empfehlen, zu vertreiben oder zu fördern, ohne sich zuvor mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob die Erlaubnis von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

7.2 Bloomberg Barclays Indizes ("Bloomberg Barclays Indizes")

Bloomberg Barclays Global Treasury Index (customised) und Bloomberg Barclays Global Aggregate Index

BLOOMBERG ist eine Handels- und Dienstleistungsmarke von Bloomberg Finance L.P. BARCLAYS ist eine Handels- und Dienstleistungsmarke der Barclays Bank Plc, die unter Lizenz benutzt wird. Bloomberg Finance L.P. und deren verbundenen Unternehmen, inklusive Bloomberg Index Services Limited ("BISL") (zusammen, "Bloomberg"), oder den Lizenzgebern von Bloomberg gehören alle Eigentumsrechte im Bloomberg Barclays Global Treasury Index und im Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (die "Indizes").

Weder BarclaysBank PLC, BarclaysCapital Inc., noch ein verbundenes Unternehmen (zusammen "Barclays") oder Bloomberg ist der Emittent oder Produzent des BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund und/oder des iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH) (die "Produkte") und weder Bloomberg noch Barclays haben Verantwortlichkeiten, Pflichten oder Aufgaben gegenüber Investoren der Produkte. Die Indizes werden vom Emittenten der Produkte zum Gebrauch lizenziert. Die einzige Beziehung von Bloomberg und Barclays zum Emittenten in Bezug auf die Indizes ist die Lizenzierung der Indizes, welche von BISL, oder deren Nachfolger, festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird, ohne Berücksichtigung des Emittenten, der Produkte oder des Eigentümers der Produkte.

Die Produkte werden von Bloomberg oder Barclays nicht gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben. Weder Bloomberg noch Barclays gibt eine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch konkudent dafür, dass eine Anlage in die Produkte, oder allgemein eine Anlage in Wertpapiere sinnvoll ist, oder bezüglich der Fähigkeit der Indizes die korrespondierende oder relative Marktentwicklung abzubilden. Weder Bloomberg noch Barclays hat sich zu der Rechtmäßigkeit oder Eignung der Produkte für eine Person oder Gesellschaft geäußert. Weder Bloomberg noch Barclays ist verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, des Preises oder der Menge der auszugebenden Produkten, noch waren sie an der Festlegung beteiligt. Weder Bloomberg noch Barclays ist verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes die Interessen des Emittenten oder der Eigentümer des Produkts oder einer anderen Drittpartei zu berücksichtigen. Weder Bloomberg noch Barclays übernimmt Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung oder dem Vertrieb der Produkte bzw. dem Handel mit diesen.

WEDER BLOOMBERG NOCH BARCLAYS GIBT AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB UND BEIDE SCHLIESSEN SOLCHE GEWÄHRLEISTUNGEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUS. WEDER BLOOMBERG NOCH BARCLAYS KÖNNEN FÜR SCHÄDEN, INSbesondere, SPEZIELLE, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN, ODER ENTGANGENE GEWINNE, AUCH WENN AUF DEREN MÖGLICHKEIT HINGEWIESEN WURDE, DIE DURCH DIE NUTZUNG DER INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ENTSTANDEN SIND, ODER IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE, HAFTBAR GEMACHT WERDEN.

7.3 SIX Swiss Exchange Indizes ("SIX Indizes")

SPI EXTRA®, SMI® oder der SPI®

SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihre Lizenzgeber ("Lizenzgeber") stehen in keiner Beziehung zu BlackRock Inc., außer der Lizenzierung der Swiss Performance Index (SPI®), SPI EXTRA® und Swiss Market Index (SMI®) (zusammen "SIX Indizes") und der Verwendung der zugehörigen Marken in Bezug auf die Teilvermögen. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber unterlassen es:

- die Teilvermögen als Sponsor zu unterstützen, empfehlen, vertreiben oder fördern.
- zu empfehlen, dass irgendwelche Personen in die Teilvermögen oder in andere Wertschriften investieren sollen.
- jedwede Verantwortung oder Haftung zu tragen oder irgendeine Entscheidung zu tätigen betreffend Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Teilvermögen.
- jedwede Verantwortung oder Haftung zu tragen in Bezug auf Verwaltung, Leitung oder Vertrieb der Teilvermögen.
- die Interessen der Teilvermögen oder deren Eigentümer bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der SIX Indizes zu berücksichtigen und haben auch keine Verpflichtung dies zu tun.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben in keiner Weise Gewähr und übernehmen keine Haftung (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) in Bezug auf die Teilvermögen und deren Marktentwicklung.

SIX Swiss Exchange unterstellt keine Vertragsbeziehung mit den Käufern der Teilvermögen oder mit einer anderen Drittpartei. Insbesondere bieten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber keine Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, und schliessen jede Haftung aus für:

- die Ergebnisse der Teilvermögen, der Eigentümer der Teilvermögen oder jeder anderer Person in Bezug auf den Gebrauch der SIX Indizes oder der darin enthaltenen Daten;
- die Richtigkeit, die Termintreue und die Vollständigkeit der SIX Indizes und deren Daten;
- die Marktähnlichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung der SIX Indizes und deren Daten;
- die Marktentwicklung der Teilvermögen im Allgemeinen.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber bieten keine Gewähr und schliessen jede Haftung aus, für alle Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Verbindung mit den SIX Indizes oder darin enthaltenen Daten;

Unter keinen Umständen können SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber haftbar gemacht werden (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für unmittelbare entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafschadenersatz, Folgeschäden oder andere Schäden oder Verluste infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Verbindung mit den SIX Indizes oder darin enthaltenen Daten oder in Bezug auf die Teilvermögen im Allgemeinen, selbst in Umständen in denen die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber sich der Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden bewusst sind.

Der Lizenzvertrag zwischen BlackRock Inc. und SIX Swiss Exchange ist einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Eigentümer der Teilvermögen oder jeder anderen Drittpartei.

7.4 J.P. Morgan Indizes ("JPM Indizes")

J.P. Morgan Emerging Markets Bond Global Diversified and J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index

Jeder der iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) und der iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) (zusammen "Finanzprodukte") ist in keiner Weise gesponsert, verkauft oder beworben durch JPMorgan Chase & Co und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "J.P. Morgan"). J.P. Morgan ist weder verantwortlich für die Strukturierung jeglicher Merkmale der Finanzprodukte, die Festlegung des Ausgabezeitpunkts der Finanzprodukte, der Ausgabepreise der Finanzprodukte oder der Art und Weise des Betriebs der Finanzprodukte, noch ist J.P. Morgan daran beteiligt. J.P. Morgan obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit in Bezug auf die Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Finanzprodukte. Alle vorliegend gemachten Angaben betreffend den J.P. Morgan Indizes ("Indizes"), einschliesslich aber nicht beschränkt auf die Stände der Indizes, dienen ausschliesslich Informationszwecken. J.P. Morgan gewährleistet in keiner Weise die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Indizes und/oder die Vollständigkeit oder Richtigkeit oder jede andere Information erstellt im Zusammenhang mit den Indizes. Die Indizes stehen im ausschliesslichen Eigentum von J.P. Morgan und sämtliche Eigentumsrechte verbleiben bei J.P. Morgan. Keine der hierin enthaltenen Ausführungen begründen ein, oder bilden Teil eines, Angebot(s) oder einer Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, einschliesslich der Finanzprodukte, oder einer offiziellen Bestätigung einer Transaktion, oder einer Bewertung oder eines Preises eines Indizes oder der Finanzprodukte. Keine der hierin enthaltenen Ausführungen soll dahingehend als eine Änderungsempfehlung der Investmentstrategie oder als rechtliche, steuerliche oder buchhalterische Beratung ausgelegt werden. J.P. Morgan bietet keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Indizes und/oder Finanzprodukte, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere oder Finanzprodukte im Allgemeinen und/oder in Finanzprodukte insbesondere, oder auf die Ratsamkeit mithilfe jedweder Indizes die Anlagemöglichkeiten am Finanzmarkt abzubilden oder anderswie die verfolgten Ziele zu erreichen. J.P. Morgan bestreitet hiermit ausdrücklich jede Gewährleistung der Marktängigkeit und Eignung der Indizes und Finanzprodukte für einen bestimmten Zweck. Unbeschadet des Vorstehenden haftet J.P. Morgan in keinem Fall für unmittelbare, mittelbare oder konkrete Schäden, Strafschadenersatz, Folgeschäden oder andere Schäden (einschliesslich entgangener Gewinne) gegenüber irgendeiner Person, einschliesslich aber nicht beschränkt auf, sämtliche in Angebotsunterlagen enthaltene Angaben oder in allen anderen um die Indizes und/oder die Finanzprodukte zu beschreiben verwendeten Materialien, Fehler in der Preissetzung oder anderswie in Bezug auf die Indizes und/oder Finanzprodukte und J.P. Morgan ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen.

Copyright 2017 J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten. J.P. Morgan ist der Marketing Name der J.P. Morgan Chase & Co. und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit. J.P. Morgan ist Mitglied der NYSE und der SIPC. Die JP Morgan Chase Bank, National Association ist Mitglied der FDIC. J.P. Morgan Futures Inc. ist Mitglied der NFA. J.P. Morgan Securities Ltd und J.P. Morgan plc sind von der FSA zugelassen und Mitglieder der LSE. J.P. Morgan Europe Limited ist von der FSA zugelassen. J.P. Morgan Equities Limited ist Mitglied der Johannesburg Securities Exchange und unterliegt der Aufsicht der FSB. J.P. Morgan Securities (Asia Pacific) Limited ist als Anlageberater bei der Securities & Futures Commission in Hongkong registriert; ihre CE-Nummer lautet AAJ321. J.P. Morgan Securities Singapore Private Limited ist Mitglied der Singapore Exchange Securities Trading Limited und unterliegt der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore ("MAS"). J.P. Morgan Securities Asia Private Limited unterliegt der Aufsicht der MAS und der Financial Services Agency in Japan. J.P. Morgan Australia Limited (ABN 52 002 888 011) ist ein lizenziertter Wertpapierhändler.

Der iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) und iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) (zusammen "Zulässige Lizenznehmer Produkte") werden von J.P. Morgan weder gesponsert, noch empfohlen, verkauft oder beworben. J.P. Morgan gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Eigentümern der Zulässigen Lizenznehmer Produkte oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in die Zulässigen Lizenznehmer Produkte im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index und des J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index, die allgemeine Anleihenmarktentwicklung abzubilden. Die Beziehung von J.P. Morgan zu BlackRock Inc. ist einzig und allein die einer Lizenzierung des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index und des J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index, die von J.P. Morgan ohne Berücksichtigung von BlackRock Inc. oder iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) und iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. J.P. Morgan ist nicht verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index und des J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index die Bedürfnisse von BlackRock Inc. oder der Eigentümer des iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) und des iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) zu berücksichtigen. J.P. Morgan ist nicht für die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, des Ausgabepreises oder -volumens des iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) und iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) oder für die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile des iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) und des iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) berechnet wird, verantwortlich oder daran beteiligt. J.P. Morgan übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel mit dem iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) und dem iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH).

DER J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND DER J.P. MORGAN GBI-EM GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND DER ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) UND DER ISHARES EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND INDEX FUND (CH) WERDEN "SO, WIE SIE SIND" MIT ALLEN MÖGLICHEN MÄNGELN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. J.P. MORGAN ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE VERFÜGBARKEIT, ABFOLGE, TERMINTREUE, QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND DES J.P. MORGAN GBI-EM GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND/ODER DES ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) UND DES ISHARES EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND INDEX FUND (CH) UND/ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER SOSTWIE DURCH BLACKROCK INC., DIE EIGENTÜMER DER ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) UND DES ISHARES EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND INDEX FUND (CH), ODER DURCH JEDE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT, DURCH JEGLICHE VERWENDUNG DES J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND DES J.P. MORGAN GBI-EM GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND/ODER DES ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) UND DES ISHARES EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND INDEX FUND (CH) ERLANGTEN DATEN. J.P. MORGAN GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNGEN, UND BESTREITET HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND DEN J.P. MORGAN GBI-EM GLOBAL DIVERSIFIED INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER SOSTWIE DURCH BLACKROCK INC., DIE EIGENTÜMER DER ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) UND DES

ISHARES EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND INDEX FUND (CH), ODER DURCH JEDE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT, DURCH JEGLICHE VERWENDUNG DES J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND DES J.P. MORGAN GBI-EM GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND/ODER DES ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) UND DES ISHARES EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND INDEX FUND (CH) ERLANGTEN DATEN. ES GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH ÜBER DIE IM VORLIEGENDEN DOKUMENT BESCHRIBEBENEN HINAUS ERSTRECKEN, WENN ÜBERHAUPT WELCHE VORLIEGEN. JEGLICHE ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DEN J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND DEN J.P. MORGAN GBI-EM GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND/ODER DEN ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) UND DEN ISHARES EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND INDEX FUND (CH) WERDEN AUSGESCHLOSSEN, EINSCHLIESSLICH JEGLICHER IMPLIZIERTER GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTFÄHIGKEIT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND/ODER RECHTSVERLETZUNG UND/ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE ERLANGT VON DER UND/ODER DURCH DIE VERWENDUNG DES J.P. MORGAN EMERGING MARKETS BOND GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND DES J.P. MORGAN GBI-EM GLOBAL DIVERSIFIED INDEX UND/ODER DIE VERWENDUNG UND/ODER DEN KAUF DER ISHARES EMERGING MARKETS BOND INDEX FUND (CH) UND DER ISHARES EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND INDEX FUND (CH). UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET J.P. MORGAN IN KEINEM FALL FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH KAPITALVERLUSTE UND/ODER ENTGANGENE GEWINNE, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Übersicht zu den Teilvermögen bzw. Anteilklassen

Teilvermögen/ Referenzindex	Anteilklassen	Max. pauschale Verwaltungsko mmission zulasten des Teilvermögens ¹⁾	Rechnungseinheit der Teilvermögen	Max. Sätze für Ausgabe- /Rücknahme- spesen ²⁾	Tag der betroffenden Bewertungspreise	Tag der Berechnung/Publika tion des Nettoinventarwerte s (Bewertungstag)	Valutatag ab Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag	Frist zur Einreichung der Zeichnungen bzw. Rücknahmen von Fondsanteilen (cut- off time), Zürcher Zeit	Total Expense Ratio (TER)		
									31.07.15	31.07.16	31.07.17
iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH) / MSCI World ex Switzerland Index	I1 CHF I1 H-CHF	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	-
	X1 CHF ³⁾ X1 H-CHF	0.50%							-	0.03%	0.03%
	Y1 CHF Y1 H-CHF	0%							-	-	-
	D CHF D H-CHF	1.00%							-	-	-
iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH) / MSCI World ex Switzerland Small Cap Index	I CHF I H-CHF I0 CHF ⁴⁾ I0 H-CHF I15 CHF I15 H-CHF	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	-
	X CHF X H-CHF X0 CHF ³⁾ X0 N CHF X0 H-CHF X15 CHF X15 H-CHF	0.50%							-	-	0.21%
	Y CHF Y H-CHF Y0 CHF Y0 H-CHF Y15 CHF Y15 H-CHF	0%							-	0.03%	0.03%
									-	-	-
									-	-	-
									-	-	-
									-	-	-
									-	-	-
									-	-	-
									-	-	-

iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH) / MSCI Emerging Markets Index	D CHF ⁴⁾	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 14:00 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	-	0.24%
	I CHF	1.00%							-	-	-	-
	I H-CHF								-	-	-	-
	I H-EUR								-	-	-	-
	I H-USD								-	-	-	-
	X CHF ³⁾	0.50%							0.08%	0.08%	0.08%	-
	X N CHF								-	-	-	-
	X H-CHF								-	-	-	-
	X H-EUR								-	-	-	-
	X H-USD								-	-	-	-
BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund / Bloomberg Barclays Global Treasury Index (customized)	Y CHF	0%							-	-	-	-
	Y H-CHF								-	-	-	-
	Y H-EUR								-	-	-	-
	Y H-USD								-	-	-	-
	D CHF ⁴⁾	1.00%							-	-	-	0.23%
iShares SPI® Equity Index Fund (CH) / Swiss Performance Index (SPI®)	I CHF	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	-	-
	X CHF ⁴⁾	0.50%							-	-	-	0.05%
	X N CHF								-	-	-	-
	Y CHF	0%							-	-	-	-
	Z CHF	1.00%							-	-	-	-
iShares SMI® Equity Index Fund (CH) / Swiss Market Index (SMI®)	D CHF ⁴⁾	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 2 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 14:00 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	-	0.12%
	I CHF ⁴⁾	1.00%							-	-	-	0.10%
	I A-CHF								-	-	-	-
	X CHF	0.50%							-	-	-	-
	X N CHF								-	-	-	-
	Y CHF ⁴⁾	0%							-	-	-	0.00%
	Z CHF	1.00%							-	-	-	-
	D CHF ⁴⁾	1.00%							-	-	-	0.13%
	I CHF ⁴⁾	1.00%							-	-	-	0.10%
	I A-CHF								-	-	-	-
	X CHF	0.50%							-	-	-	-
	X N CHF								-	-	-	-
	Y CHF	0%							-	-	-	-
	Z CHF	1.00%							-	-	-	-

iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH) / Swiss Bond Index (SBI®) Total AAA-BBB	D CHF ⁴⁾	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 2 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 13:00 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	0.14%	
	I CHF ⁴⁾	1.00%							-	-	0.12%	
	I A-CHF								-	-	-	
	X CHF	0.50%							-	-	-	
	X N CHF								-	-	-	
	Y CHF ⁴⁾	0%							-	-	0.00%	
iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) / J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified	Z CHF	1.00%		USD	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	-
	D USD ⁴⁾	1.00%								-	-	0.39%
	D H-CHF									-	-	-
	D H-EUR									-	-	-
	I USD									-	-	-
	I H-CHF	1.00%								-	-	-
	I H-EUR									-	-	-
	X USD ⁴⁾									-	-	0.04%
	X N USD	0.50%								-	-	-
	X H-CHF									-	-	-
iShares Japan Equity Index Fund (CH) / MSCI Japan Index	X H-EUR			CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	-
	Y USD									-	-	-
	Y H-CHF	0%								-	-	-
	Y H-EUR									-	-	-
	Z USD	1.00%								-	-	-
iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) / J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index	I1 CHF	1.00%		USD	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	-
	I1 H-CHF									-	-	-
	X1 CHF	0.50%								-	-	-
	X1 H-CHF									-	-	-
iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) / J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index	Y1 CHF	0%		CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)	-	-	-
	Y1 H-CHF									-	-	-
	D USD									N/A	N/A	N/A
	D H-CHF	1.00%										
	D H-EUR											
	D H-USD											
	I USD											
	I H-CHF											
	I H-EUR											
	I H-USD											
	X USD			USD	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15:30 Uhr eines jeden Bankwerktages (Auftragstag)			
	X N USD	0.50%										
	X H-CHF											
	X H-EUR											
	X H-USD											

	Y USD Y H-CHF Y H-EUR Y H-USD	0%									
	Z USD	1.00%									
iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH) / Bloomberg Barclays Global Aggregate Index	D USD D H-CHF D H-EUR D H-USD	1.00%	USD	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 1530 Uhr eines jeden Bankwertages (Auftragstag)	N/A	N/A	N/A
	I USD I H-CHF I H-EUR I H-USD	1.00%									
	X USD X N USD X H CHF X H-EUR X H-USD	0.50%									
	Y USD Y H-CHF Y H-EUR Y H-USD	0%									
	Z USD	1.00%									
	D JPY D H-CHF D H-EUR D H-USD	1.00%									
iShares Japan Equity Index Fund II (CH) / MSCI Japan Index	I JPY I H-CHF I H-EUR I H-USD	1.00%	JPY	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 1530 Uhr eines jeden Bankwertages (Auftragstag)	N/A	N/A	N/A
	X JPY X N JPY X H-CHF X H-EUR X H-USD	0.50%									
	Y JPY Y H-CHF Y H-EUR Y H-USD	0%									
	Z JPY	1.00%									
	D CHF	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 1400 Uhr eines jeden	N/A	N/A	N/A
iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH) / SPI EXTRA®	I CHF I A-CHF	1.00%									

	X CHF X N CHF	0.50%						Bankwerktag (Auftragstag)			
	Y CHF	0%									
	Z CHF	1.00%									
iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH) / MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index	I1 CHF I1 H-CHF	1.00%	CHF	6.00%/6.00%	Auftragstag + 1 Bankwerktag	Auftragstag + 2 Bankwerktag	Auftragstag + bis zu 4 Bankwerktag	Bei der Depotbank bis spätestens 15.30 Uhr eines jeden Bankwerktag (Auftragstag)	N/A	N/A	N/A
	X1 CHF X1 H-CHF	0.50%									
	Y1 CHF Y1 H-CHF	0%									

¹⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen gemäss § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags: Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Administration und für das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs) und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 20 Ziff. 2 des Fondsvertrags aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden. **Die pauschale Verwaltungskommission kann aus allen oder aus einzelnen der beschriebenen Gebührenkomponenten zusammengesetzt sein.**

²⁾ Ausgabe- und Rücknahmespesen (Nebenkosten) gemäss § 17 Ziff. 2 und § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags: Die Fondsleitung erhebt zugunsten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens fixe Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten usw.), die dem Teilvermögen durchschnittlich aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils erwachsen. Gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags, kann die Fondsleitung ausnahmsweise und vorübergehend die Höhe dieser fixen Ausgabe- und Rücknahmespesen reduzieren oder bis zum maximalen Wert gemäss der Übersichtstabelle anheben.

³⁾ Die TER wurde per 31. Juli 2015 in Übereinstimmung mit der SFAMA Richtlinie annualisiert da in dieser Periode neue Anteilklassen lanciert wurden.

⁴⁾ Die TER wurde per 31. Juli 2017 in Übereinstimmung mit der SFAMA Richtlinie annualisiert da in dieser Periode neue Anteilklassen lanciert wurden.

Teil 2: Fondsvertrag

Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung BlackRock Investment Funds Switzerland (der „**Umbrella-Fonds**“) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Art. 25 f. i.V.m. Art. 68 f. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - a) iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)
 - b) iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH)
 - c) iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)
 - d) BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund
 - e) iShares SPI® Equity Index Fund (CH)
 - f) iShares SMI® Equity Index Fund (CH)
 - g) iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH)
 - h) iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)
 - i) iShares Japan Equity Index Fund (CH)
 - j) iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH)
 - k) iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH)
 - l) iShares Japan Equity Index Fund II (CH)
 - m) iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH)
 - n) iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH)
2. Fondsleitung ist die BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Der Vermögensverwalter für jedes Teilvermögen wird im Besonderen Teil aufgeführt.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgaben qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen
Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.
4. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der

¹Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- Aufsichtsbehörde zur Genehmigung (siehe § 27) einreichen sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
6. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefondsgemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
 7. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Teilvermögen des BlackRock Investment Funds Switzerland gemeinsam verwalten (Pooling), da diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
 8. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innerhalb der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkonflikten einhält.

Die Depotbank haftet für den durch ihre Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwahrung an Dritt- und Sammelverwahrungsstellen.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Verwahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheidet Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Anlegerkreis ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen sind Beschränkungen gemäss § 5.2 und § 6.3 möglich. Diese sind ferner im Prospekt und in den Besonderen Teilen aufgeführt.
Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Der Besondere Teil kann für einzelne Anteilklassen die Teilnahme auf Anleger mit bestimmten Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium ihres Status als qualifizierte Anleger ("Qualifizierte Anleger") gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis, 3ter und 4 KAG in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen ("KKV"), ihres Domizils oder ihrer steuerlichen oder doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.
Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Zu diesem Zweck dürfen sie bei einer Prüfung der Befugnis von Anlegern insbesondere auf eine schriftliche Bestätigung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs abstellen, sofern der Finanzintermediär darin nach seinem besten Wissen und basierend auf angewendeten Prozeduren und regelmässigen Prüfungen zum Zweck der Sicherstellung der Befugnis der bei ihm gebuchten Anleger bestätigt, dass die bei ihm gebuchten Anleger zur Anlage in einzelne Teilvermögen bzw. Anteilklassen befugt sind.
Anleger, welche in Anteilklassen mit spezieller steuerlicher Behandlung bzw. steuerlicher Transparenz investieren, müssen der Fondsleitung, der Depotbank oder ihren Beauftragten zum Zeitpunkt der erstmaligen Zeichnung Originale der Steuerdokumente vorlegen, aus welchen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. eine spezielle steuerliche Behandlung erfüllen. Auf der Basis dieser Dokumente oder gestützt auf andere Belege, welche sie verlangen können, können die Fondsleitung, die Depotbank oder ihre Beauftragten nach eigenem Ermessen über die Zulässigkeit einer Anlage in ein Teilvermögen bzw. in eine Anteilkasse entscheiden.
Ist es dem Anleger nicht möglich, die erforderlichen Dokumente beizubringen, oder stellen die Depotbank, die Fondsleitung oder ihre Beauftragten fest, dass der Anleger die notwendigen Voraussetzungen für eine Beteiligung an einer Anteilkasse nicht mehr erfüllt, so erfolgt eine zwangsläufige Rücknahme der betroffenen Anteile gemäss § 5 Ziff. 8 und 9. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, vom betroffenen Anleger die Entschädigung etwaiger Verluste zu verlangen, welche dem Teilvermögen durch die Vorlage von ungenauen, unvollständigen, fehlerhaften oder veralteten Informationen oder Dokumenten entstanden sind, oder dadurch, dass der Anleger die Fondsleitung oder deren Beauftragte nicht über eine Änderung der Umstände informiert bzw. aktualisierte Dokumente beigebracht hat, weshalb die Fondsleitung oder deren Beauftragte, die Anlage dieses Anlegers in ein Teilvermögen zugelassen bzw. die Zulassung für eine Anlage nicht entzogen haben.
Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen an Teilvermögen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Die Bezahlung erfolgt normalerweise in bar. Gemäss § 18 ist die Fondsleitung auf Antrag des Anlegers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, anstelle einer Bareinzahlung einer Einbringung von Anlagen zuzustimmen. Eine persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
4. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung, wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen, unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 17 Ziff. 1, und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilkasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen oder der Anteilklassen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags oder des Prospektes erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Die zurzeit bestehenden Anteilsklassen sind im Besonderen Teil ersichtlich. Wenn mehrere Anteilsklassen bestehen, werden die verschiedenen Anteilsklassen jeweils in der Namensbezeichnung zum Ausdruck gebracht.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschließlich als buchmäßige Anteile geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmäßige Führung dieser Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank oder bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle (Lieferfähigkeit) zu erfolgen. Es werden Anteilsbruchteile auf drei Stellen nach dem Komma ausgegeben.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerhalb 30 Kalendertagen basierend auf § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die nötigen Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens, oder sofern dies nicht möglich ist, muss sie in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile vornehmen (siehe § 5 Ziff. 8 und 9 vorne).

Richtlinien der Anlagepolitik

A: Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens verletzt, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäß § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäße Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrags dargestellt.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäß dem Besonderen Teil das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren (deren Risiken im Prospekt offenzulegen sind):
 - a) Effekten, das heißt massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von § 8 Ziff. 2 Bst. i einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäß Bst. a, Derivate gemäß Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäß Bst. d, Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen gemäß Bst. e, Anteile an in- und

ausländischen Immobilienanlagefonds gemäss Bst. f, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Anteile bzw. Aktien von offenen inländischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einschliesslich "Exchange Traded Funds" (ETF) oder von Organisationen für gemeinsame Anlagen ("Zielfonds"), wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen bzw. Anlageorganisationen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ("Zielfonds"), wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen bzw. Anlageorganisationen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Zielfonds unterliegen ihren eigenen Anlagerestriktionen, welche in ihren eigenen Fondsdocumenten festgehalten sind.

Anlagen, die in Zielfonds investiert sind, müssen grundsätzlich in Zielfonds investiert sein, deren Fondsdocuments eine Rücknahme-, bzw. Handelsfrequenz vorsieht, die der Rücknahme-, bzw. Handelsfrequenz des Umbrella-Fonds entspricht.

Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.

da) Anteile bzw. Aktien von offenen oder geschlossenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einschliesslich "Exchange Traded Funds" (ETF) oder von Organisationen für gemeinsame Anlagen ("Zielfonds") insgesamt bis höchstens 10% des Vermögenseines einzelnen Teilvermögens, der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen oder alternative Anlagen (oder ähnlich), unabhängig ihrer Rechtsform und Klassifizierung, die nicht einer schweizerischen gleichwertigen oder keiner Aufsicht unterstehen.

e) Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen. Zugelassen sind dabei:

- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, die alternative Anlagen tätigen (allgemein als Hedge Funds bezeichnet);
- Anteile von ausländischen Organisationen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem "übrigen Fonds für alternative Anlagen" schweizerischen Rechts entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht).

Die Fondsleitung darf dabei insgesamt höchstens 10% des Vermögenseines einzelnen Teilvermögens in Anteile an übrigen Fonds für alternative Anlagen anlegen.

- Dachfondsschweizerischen und ausländischen Rechts, welche in Anteilen alternativer Anlagen gemäss dieser Ziff. 2 Bst. e) anlegen (allgemein als Fund of Hedge Funds bezeichnet). Für die Teilvermögen, für welche der Besondere Teil Anlagen in derartige Dachfonds vorsieht, ist die entsprechende Obergrenze in % des Vermögens dieses Teilvermögens ebenfalls im Besonderen Teil festgehalten.

f) Anteile von offenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen offenen Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

Anteile von geschlossenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen geschlossenen Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, wobei diese an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Ausländische Immobilienanlagefonds können nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sein, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

g) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

h) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die

- derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- i) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Metalle (ausdrücklich ausgenommen sind Edelmetalle), Metallzertifikate (ausdrücklich ausgenommen sind Edelmetallzertifikate), Waren und Warenpapiere (ausgeschlossen sind zudem physische Lieferungen jeglicher Art) sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis h) vorstehend.
 3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
 4. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, in allen Währungen, in denen Anlagen bei dem entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, sowie mindestens in USD, CHF, EUR und GBP halten. Alsflüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B: Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf Rechnung der Teilvermögen einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler (als Agent) damit beauftragen, die Effekten einem Borger zur Verfügung zu stellen. Die Fondsleitung bestellt den Vermögensverwalter, BlackRock Advisors (UK) Limited, als Agent für Effektenleihgeschäfte (der «Agent für Effektenleihe»).
3. Die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mitbewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofem die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung, oder dem Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden. Für die von dem Agent für Effektenleihe durchgeführte Effektenleihe besteht eine solche vertragliche Verpflichtung immer.
5. Die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung, oder des Agenten für Effektenleihe in ihrem Namen, Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentätiglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Gemäss den Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Fondsleitung und dem Agent für Effektenleihe, wird der Agent für Effektenleihe dazu bestellt, die Effektenleihaktivität der entsprechenden Teilvermögen zu verwalten.

Er hat Anspruch auf eine Beteiligung an den aus diesen Aktivitäten erzielten Erträgen. Die aus der Effektenleihe erzielten Erträge werden zwischen den entsprechenden Teilvermögen und dem Agent für Effektenleihe zu üblichen Konditionen aufgeteilt. Der vereinbarte Ertragsanteil des Agenten für Effektenleihe beträgt derzeit 37,5 % des Gesamtertrags aus der Effektenleihe. Der Agent für Effektenleihe muss sämtliche Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Effektenleihe aus diesem Anteil bezahlen. Der übrige Betrag von 62,5 % wird an die entsprechenden Teilvermögen ausbezahlt und gemäss der entsprechenden Anlagepolitik verwendet. Dieser Ertragsanteil kann sich ändern, sofern die Fondsleitung der Auffassung ist, dass neue Bestimmungen übliche Konditionen wiedergeben. Die Finanzinformationen zur Effektenleihe für die Teilvermögen werden in den Jahresberichten und geprüften Rechenschaftsablagen erfasst. Die Fondsleitung überprüft die Effektenleihvereinbarungen und damit verbundene Kosten mindestens einmal im Jahr.

9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigten werden.
Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstattet. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstattet.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Prinzipal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrem, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repossämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. "Repos" gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines "Reverse Repo" verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einer anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus "Reverse Repo" gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in die sem Fondsvertrag, im Prospekt und in den Wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden

- Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der **Commitment-Ansatz I** zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
 3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
 4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
 5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - (i) von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - (ii) für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - (iii) in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
 6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
 7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswertes sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
 8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuhören, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Außerdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen,

welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preisan einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentätiglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten also erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts seines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält Informationen über Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, namentlich zum Risikoprofil, zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie, zu mit Derivaten verbundenen Gegenparteienrisiken sowie zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Diese Kredite dürfen nicht zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Nettovermögens des jeweiligen Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C: Anlagebeschränkungen

§15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
 2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.
- Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmberechtigten Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens bis zu 40% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekte und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekte und Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekte und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzelgrenzen von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Grenze von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekte und Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das jeweilige Teilvermögen Effekte und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emissions angelegt werden. Die vorgenannten Effekte und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Staaten der OECD: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil am Nettovermögen der einzelnen Klassen (Quoten) werden zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und mindestens für jeden anderen im Prospekt angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden (Bankwerktag, wie in § 17 Ziff. 1 definiert), in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der jeweiligen Anteilkasse berechnet.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- resp. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider zu bewerten. Andere Sachen oder Rechte oder Anlagen (einschliesslich der oben genannten Anlagen), für die keine angemessenen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an ("fair valuation").
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:
Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktentwicklung angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilkasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilvermögens die der betroffenen Anteilkasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilkasse. Er wird auf 2 Dezimalstellen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens, welche den jeweiligen Anteilklassen

zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstausgabe einer weiteren Anteilkasse bestimmt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der dem betreffenden Teilvermögen für jede Anteilkasse zufliessenden Vermögenswerte. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen; oder
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen; oder
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen; oder
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigten wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Übersichtstabelle im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens (vgl. Übersichtstabelle im Prospekt) an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in Zürich, London (London für iShares SPI® Equity Index Fund (CH), iShares SMI® Equity Index Fund (CH) und iShares SPI EXTRA ® Equity Index Fund (CH) ausgeschlossen) und die Börsen bzw. Märkte, welche mindestens 70% der Anlagen (Wertpapiere oder Währungen) des entsprechenden Teilvermögens ausmachen, ganztags geöffnet sind.

Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten (z. B. execution und slippage costs) usw.), die dem jeweiligen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages erwachsen, zugeschlagen vorbehaltlich § 19 Ziff. 1. Bei der Rücknahme werden von dem Nettoinventarwert eines Teilvermögens die Nebenkosten, die dem jeweiligen Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Die maximal angewendeten Ausgabe- und Rücknahmespesen (Nebenkosten) je Teilvermögen können den Besonderen Teilen und der Übersichtstabelle im Prospekt entnommen werden. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Erhebung der Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen entfällt bei einer Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss (vgl. § 18) bzw. beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.

3. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit der Valutierung gemäss Übersichtstabelle im Prospekt übereinstimmen.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit vorübergehend oder vollständig einstellen, bzw. ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub gemäss Ziff. 5 unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
8. Für den Fall, dass an einem Auftragstag der Nettobetrag der insgesamt eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen (Schein- bzw. -auslagen werden nicht berücksichtigt) 10% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung ausnahmsweise und nur falls die Liquidität der dem Referenzindex zugrunde liegenden Hauptanlagemärkte ungenügend ist, die Rücknahme der über 10% hinausgehenden Anteile im Interesse der bestehenden Anleger proportional für jeden Antrag nach eigenem Ermessen kürzen und auf den

nächsten Auftragstag verschieben. Die aufgeschobenen Anträge werden nach den für diesen nächsten Auftragstag geltenden Bestimmungen behandelt. Für die aufgeschobenen Anträge werden keine Zinsen entrichtet.

§ 18 Sachein- und -auslage statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens überträgt ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten hat ausschließlich der Anleger zu tragen, der den entsprechenden Antrag stellt.
4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
5. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im Inland, bei der Rückgabe eine allgemeine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im Inland erhoben werden. Die maximalen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind für jedes Teilvermögen aus dem Besonderen Teil und dem Prospekt ersichtlich.
Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem regelmäßig zugunsten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens fixe Ausgabe- und Rücknahmepesen zur Deckung der Nebenkosten, die dem Teilvermögen durchschnittlich aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Bei gewissen Zeichnungen bzw. Rücknahmen kann es vorkommen, dass die effektiv anfallenden Nebenkosten, die fixen Ausgabe- und Rücknahmepesen unterschreiten oder übersteigen. In diesen Fällen kann die Fondsleitung im eigenen Ermessen ausnahmsweise und vorübergehend die Höhe dieser fixen Ausgabe- und Rücknahmepesen reduzieren oder bis zum maximalen Wert gemäß dem Besonderen Teil und der Übersichtstabelle anheben.
2. Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des jeweiligen Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank, wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondervertrags aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten des jeweiligen Teilvermögens eine Pauschalkommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission). Die jährlichen Maximalbeträge für jedes Teilvermögen sind im Besonderen Teil bzw. in der Übersichtstabelle im Prospekt ersichtlich.
Die Pauschalkommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden können:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens und ihrer Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschließlich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens, einschließlich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten (inkl. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit Index- / Benchmark-Lizenzen) des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen;
 - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank zahlen keine Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Umbrella-Fonds. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können hingegen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem relevanten Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
4. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilkategorie direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilkategorie belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilkategorie zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen eine Verwaltungskommission von max. 1% p.a. des Nettoinventarwertes belastet werden. Zudem dürfen dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens in diesem Umfang keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen verrechnet werden. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der betreffenden Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.

Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.
2. Die Rechnungseinheit und der erste Rechnungsausschluss sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil geregelt.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

Verwendung des Nettoertrags

§ 23 Ausschüttungs- und Thesaurierungsklassen

1. Ausschüttungsklassen
 - a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilkategorie spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie bekannt gegeben und an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilkategorie können jeweils auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - (i) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilkategorie weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilkategorie beträgt, und
 - (ii) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilkategorie weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit bzw. weniger als CHF 1 der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilkategorie beträgt.
 - b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückgehalten werden.
2. Thesaurierungsklassen
 - a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen pro Anteilkategorie zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
 3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur

Wiederanlage zurückbehalten werden.

Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

§ 24 Publikation

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuseigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzen wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
3. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefondserhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - (i) die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - (ii) die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - (iii) die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - (iv) die Rücknahmebedingungen;
 - (v) die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innerst 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfälligen vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die Aktiven des Umbrella-Fonds bzw. des betroffenen Teilvermögens unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

Änderung des Fondsvertrags, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank

§ 27 Änderungen

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Die Anleger können überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 28. Juni 2018 in Kraft. Er besteht aus dem Allgemeinen und den Besonderen Teilen.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 20. Februar 2018.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags sowie einer Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung

BlackRock Asset Management Schweiz AG

Die Depotbank

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich

Besonderer Teil A – iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

§ 30A Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist:

- | | | |
|------------|------------|------------|
| • I1 CHF | • X1 CHF | • Y1 CHF |
| • I1 H-CHF | • X1 H-CHF | • Y1 H-CHF |

Die Anteilklassen I1 sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG). Die Mindestanlage für die Anteilklassen I1 beträgt USD 20 Millionen und die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken. Die Anteilklassen sind auf Anleger beschränkt, welche für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben.

Die Anteilklassen X1 sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG), die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken. Die Anteilklassen sind auf Anleger beschränkt, welche für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben.

Die Anteilklassen Y1 sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG), die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken. Die Anteilklassen sind auf Anleger beschränkt, welche für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben.

Die Anteilklassen I1 H-CHF, X1 H-CHF und Y1 H-CHF sind auf Anleger beschränkt, welche die Voraussetzungen für die entsprechenden Anteilklassen (I1, X1 oder Y1 wie oben beschrieben) erfüllen und für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert.

Für Anleger, welche die nötigen Voraussetzungen für die Anteilklassen I1, X1, Y1 nicht mehr erfüllen oder welche die für die Zwecke der Steuertransparenz erforderliche Dokumentation nicht beibringen, erfolgt eine zwangsläufige Rücknahme der Anteile gemäss § 6 Ziff. 6 des Fondvertrags.

Anleger, welche in einer dieser Anteilklassen investieren, müssen der Fondsleitung, der Depotbank oder ihren Beauftragten zum Zeitpunkt der erstmaligen Zeichnung Originale der Steuerdokumente vorlegen, aus welchen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. eine spezielle steuerliche Behandlung erfüllen. Auf der Basis dieser Dokumente oder gestützt auf andere Belege, welche sie verlangen können, können die Fondsleitung, die Depotbank oder ihre Beauftragten nach eigenem Ermessen über die Zulässigkeit einer Anlage in dieses Teilvermögen bzw. in eine seiner Anteilklassen entscheiden.

Ist es dem Anleger nicht möglich, die erforderlichen Dokumente beizubringen, oder stellen die Depotbank, die Fondsleitung oder ihre Beauftragten fest, dass der Anleger die notwendigen Voraussetzungen für eine Beteiligung an einer Anteilkasse nicht mehr erfüllt, so erfolgt eine zwangsläufige Rücknahme der betroffenen Anteile gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 sowie § 6 Ziff. 6. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, vom betroffenen Anleger die Entschädigung etwaiger Verluste zu verlangen, welche dem Teilvermögen durch die Vorlage von ungenauen, unvollständigen, fehlerhaften oder veralteten Informationen oder Dokumenten entstanden sind, oder dadurch, dass der Anleger die Fondsleitung oder deren Beauftragte nicht über eine Änderung der Umstände informiert bzw. aktualisierte Dokumente beigebracht hat, weshalb die Fondsleitung oder deren Beauftragte, die Anlage dieses Anlegers in ein Teilvermögen zugelassen bzw. die Zulassung für eine Anlage nicht entzogen haben.

§31A Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World ex Switzerland Index (der "Referenzindex")

unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein streubesitzadjustierter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarkt-Performance von entwickelten Märkten mit Ausnahme der Schweiz messen soll. Der Referenzindex besteht aus Segmenten, die Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung umfassen, welche etwa 85 % der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung der folgenden 22 Länder mit entwickelten Märkten abdecken: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hong Kong, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Index wird vierteljährlich im Februar, Mai, August und November jeden Jahres neu gewichtet und zusammengesetzt.

Das Teilvermögen wird quartalsweise an Änderungen in den Indexgewichtungen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Index selbst), die eine Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios innerhalb des Quartals auslösen (Index Rebalancing).

Das Vermögen des iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;

Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
 - i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).
 - ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte. Sämtliche Engagements in Futures werden durch Barmittel oder barmitteläquivalente Anlagen gedeckt sein.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagements über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 50% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 40%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Ziff. 2 Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 32A Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzter Pensionsgeschäfte (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33A Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

§ 34A Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35A Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36A Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwerts.

§ 37A Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I1;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X1;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y1.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38A Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares World ex Switzerland Equity Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31.07. Der erste Abschluss erfolgte per 31. Juli 2015.

§ 39A Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen sind keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil B – iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29B Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

§ 30B Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist:

• D CHF	• I CHF	• X CHF	• Y CHF
	• I0 CHF	• X0 CHF	• Y0 CHF
	• I15 CHF	• X0 N CHF	• Y15 CHF
		• X15 CHF	
• D H-CHF	• I H-CHF	• X H-CHF	• Y H-CHF
	• I0 H-CHF	• X0 H-CHF	• Y0 H-CHF
	• I15 H-CHF	• X15 H-CHF	• Y15 H-CHF

Die Anteilklassen D sind thesaurierende Anteilklassen und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Anteilkasse D CHF ist nicht abgesichert, während die Referenzwährung Schweizer Franken der Anteilkasse D H-CHF gegenüber Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert ist.

Die Anteilklassen I sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen. Die Anteilkasse I CHF ist nicht abgesichert, während die Referenzwährung Schweizer Franken der Anteilkasse I H-CHF gegenüber Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert ist.

Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse X CHF ist nicht abgesichert, während die Referenzwährung Schweizer Franken der Anteilkasse X H-CHF gegenüber Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert ist.

Die Anteilklassen Y sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse Y CHF ist nicht abgesichert, während die Referenzwährung Schweizer Franken der Anteilkasse Y H-CHF gegenüber Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert ist.

Die Anteilklassen I0 CHF, X0 CHF, X0 N CHF und Y0 CHF sind auf Anleger beschränkt, welche die Voraussetzungen für die entsprechenden Anteilklassen (I, X oder Y wie oben beschrieben) erfüllen und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken. Die Anteilkasse X0 N CHF ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Eianlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellt oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen.

Die Anteilklassen I0 H-CHF, X0 H-CHF und Y0 H-CHF sind auf Anleger beschränkt, welche die Voraussetzungen für die entsprechenden Anteilklassen (I, X oder Y wie oben beschrieben) erfüllen und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken.

Die Anteilklassen I15 CHF, X15 CHF und Y15 CHF sind auf Anleger beschränkt, welche die Voraussetzungen für die entsprechenden Anteilklassen (I, X oder Y wie oben beschrieben) erfüllen und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken.

Die Anteilklassen I15 H-CHF, X15 H-CHF und Y15 H-CHF sind auf Anleger beschränkt, welche die Voraussetzungen für die entsprechenden Anteilklassen (I, X oder Y wie oben beschrieben) erfüllen und die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (15% anwendbarer Verrechnungssteuersatz). Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert. Die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31B Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World ex Switzerland Small Cap Index (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefährten Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein streubesitzadjustierter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarkt-Performance der Small Cap-Segmente von entwickelten Märkten mit Ausnahme der Schweiz messen soll. Der Referenzindex zielt auf eine Abdeckungsrate von ungefähr 14% der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung der folgenden 22 entwickelten Märkte ab: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hong Kong, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Index wird vierteljährlich im Februar, Mai, August und November jeden Jahres neu gewichtet und zusammengesetzt.

Das Teilvermögen wird quartalsweise an Änderungen in den Indexgewichtungen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Index selbst), die eine Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios innerhalb des Quartals auslösen (Index Rebalancing).

Das Vermögen des iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

- a) Direkte Anlagen**
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
 - ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkапitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
 - ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.
- b) Indirekte Anlagen**
 - ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";

- iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
 - i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).
 - ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte. Sämtliche Engagements in Futures werden durch Barmittel oder barmitteläquivalente Anlagen gedeckt sein.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagements über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 50% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 40%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Ziff. 2 Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 32B Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzter Pensionsgeschäfte (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33B Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

§ 34B Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35B Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36B Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37B Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38B Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares World ex Switzerland Small Cap Equity Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31.07. Der erste Abschluss erfolgte per 31. Juli 2015.

§ 39B Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen sind keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil C – iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29C Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

§ 30C Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), bzw. EURO (EUR) und US Dollar (USD) ist:

• D CHF	• I CHF	• X CHF	• Y CHF
		• X N CHF	
• D H-CHF	• I H-CHF	• X H-CHF	• Y H-CHF
• D H-EUR	• I H-EUR	• X H-EUR	• Y H-EUR
• D H-USD	• I H-USD	• X H-USD	• Y H-USD

Die Anteilklassen D sind thesaurierende Anteilklassen und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Anteilkasse D CHF ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen D H-CHF, D H-EUR und D H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilklassen I sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen. Die Anteilkasse I CHF ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen I H-CHF, I H-EUR und I H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilklassen X CHF und X N CHF sind nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen X H-CHF, X H-EUR und X H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind. Die Anteilkasse X N CHF ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Eianlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellt oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen. Die Anteilklassen Y sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse Y CHF ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen Y H-CHF, Y H-EUR und Y H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31C Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Index (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein streubesitzadjustierter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarkt-Performance in aufstrebenden Märkten (auch "Schwellenländer") messen soll. Der Referenzindex besteht aus Segmenten, die Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung umfassen, welche etwa 85 % der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung der folgenden 24 Schwellenländermärkte abdecken: Brasilien, Chile, China, Kolumbien, die Tschechische Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Katar, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Türkei und die Vereinigte Arabische Emirate. Dieser Index wird vierteljährlich im Februar, Mai, August und November jeden Jahres neu gewichtet und zusammengesetzt.

Das Teilvermögen wird quartalsweise an Änderungen in den Indexgewichtungen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Index selbst), die eine Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios innerhalb des Quartals auslösen (Index Rebalancing).

Das Vermögen des iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
- i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkапitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
- i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
- i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da bis zu 10%;
- bc) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren; Bei den unter Bst. ba), bb) und bc) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bd) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
- i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).
 - ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte. Sämtliche Engagements in Futures werden durch Barmittel oder barmitteläquivalente Anlagen gedeckt sein.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagements über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 50% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 40%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Ziff. 2 Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Fondsleitung darf bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. e und f sind nicht zulässig.

§ 32C Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzter Pensionsgeschäfte (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33C Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

§ 34C Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35C Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36C Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwerts.

§ 37C Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38C Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares Emerging Markets Equity Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31.07. Der erste Abschluss erfolgte per 31. Juli 2015.

§ 39C Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen sind keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil D – BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29D Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund.

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

§ 30D Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist:

- D CHF
- I CHF
- X CHF
- Y CHF
- X N CHF

Die Anteilkasse D ist eine thesaurierende Anteilkasse und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz.

Die Anteilkasse I ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen.

Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse X N CHF ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellt oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen.

Die Anteilkasse Y ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.

Die Referenzwährung aller Anteilklassen ist Schweizer Franken.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31D Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Anlegern ein diversifiziertes Exposure hauptsächlich gegenüber den globalen Märkten für Staatsanleihen mit Ausnahme von Schweizer Staatsanleihen zu bieten. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen gemäss seiner Anlagepolitik hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, die im Bloomberg Barclays Global Treasury Index (angepasst) (der "Referenzindex") vertreten sind, sofern diese Wertpapiere bestimmte Bonitätskriterien (*credit-screening criteria*) erfüllen. Im Referenzindex sind auf Lokalwährung lautende Staatsanleihen von Ländern mit "Investment Grade" vertreten. Es ist beabsichtigt, dass das Exposure des Referenzindexes zunächst wie folgt aufgeteilt wird: 10% Japan, 10% Vereinigtes Königreich, 10% USA, 30% Länder der Eurozone und die verbleibenden 40% eine Mischung aus anderen Ländern. Es besteht keine Verpflichtung, das Portfolio des Teilvermögens so zusammenzustellen, dass die Zusammensetzung oder die Obergrenzen des Referenzindexes oder eines anderen Indexes nachgebildet werden. Das Teilvermögen kann auch in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex vertreten sind.

Der Vermögensverwalter BlackRock Advisors (UK) Limited wendet eine Strategie mit bestimmten Bonitätskriterien zur Prüfung von öffentlich-rechtlichen Schuldtiteln an (*sovereign credit-screening strategy*), um das Engagement des Teilvermögens in

festverzinslichen Wertpapieren, welche am anfälligsten für einen übermässigen Kursverfall erscheinen, auf ein Minimum zu reduzieren. Die Auswahl von festverzinslichen Wertpapieren erfolgt anhand einer Strategie, die Kriterien zur Einstufung von Emittenten öffentlich-rechtlicher Schuldtitle (*sovereign debt issuers*) in Bezug auf Faktoren wie Haushaltsslage (*fiscal position*), Aussenfinanzierungslage (*external finance position*), Kreditwürdigkeit und Zahlungsbereitschaft anwendet. Auf Grundlage dieser Einstufung kann das Teilvermögen eine Anlage in denjenigen festverzinslichen Wertpapieren, die am anfälligsten für einen übermässigen Kursverfall sind, vermeiden oder sein Engagement darin reduzieren.

Alle zugrunde liegenden Währungsengagements des Portfolios des Teilvermögens werden gegenüber der Basiswährung des Teilvermögens, dem CHF, abgesichert, wobei Währungen so weit wie möglich abgesichert werden, falls dies wirtschaftlich vertretbar ist und den Vorschriften des Referenzindexes entspricht. Dies könnte dazu führen, dass das Teilvermögen zumindest vorübergehend zu hoch bzw. zu gering abgesichert ist. Zeichnungen und Rücknahmen werden so abgesichert, dass das aktuelle Absicherungsniveau des Teilvermögens beibehalten wird. Das Absicherungsniveau des Teilvermögens wird in regelmässigen Abständen gemäss den Vorschriften des Referenzindexes angepasst.

Das Vermögen des BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Festverzinsliche Effekten gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a wie folgt:
 - i. Anleihen, Schuldtitle und sonstige fest verzinsliche Schuldverschreibungen und -rechte (einschliesslich Schatzwechseln und britischen Staatsanleihen (*Gilts*)) in einer beliebigen Währung, die von nationalen oder lokalen Regierungen von Ländern mit "Investment Grade" begeben oder garantiert werden (mit Ausnahme von Schweizer Staatsanleihen). Das Vermögen des Teilvermögens wird grösstenteils aus diesen Anlagen bestehen;
 - ii. Anleihen, Schuldtitle und sonstige fest verzinsliche Schuldverschreibungen und -rechte in einer beliebigen Währung, die von lokalen Regierungen oder erstklassigen Finanzinstituten und Unternehmen begeben werden. Diese Instrumente würden nicht mehr als 20% der Anlagen des Teilvermögens ausmachen;
 - iii. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die das Teilvermögen investiert, verfügen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein "Investment Grade" Rating von Moody's Investor Services, Standard and Poor's Corporation oder Fitch Ratings. Falls die Bonität dieser festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft wird, kann das Teilvermögen die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach dem Ermessen des Vermögensverwalters noch eine gewisse Zeit lang halten (höchstens aber 2 Monate nach der Streichung der betroffenen Wertpapiere aus dem Referenzindex), um einen Notverkauf der herabgestuften Anleihen zu vermeiden.
- ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
 Bei den unter Bst. ba) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bb) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. b (einschliesslich Warrants) wie folgt:
 - i. die folgenden Arten von Futures und Funded Swaps: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemarkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Wertpapiere; sowie Funded Zinssatz-Swaps (Funded Interest Rate Swaps). Sämtliche Engagements in Futures und Funded Swaps werden durch Barmittel oder barmitteläquivalente Anlagen gedeckt sein.
 - ii. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten. Sofern FX Forward eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung.
 - iii. Der Einsatz sämtlicher Derivate wie unter Bst. bb) beschrieben erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Wertpapieren oder Barmitteln gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Festverzinsliche Effekten	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 30% indirekt)

Geldmarktinstrumente	maximal 30% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 30%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter § 31D Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 32D Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Deshalb erhöht sich die Limite von 10% auf 100%, sofern das Teilvermögen gemäss den Vorgaben des § 15 Ziff. 13 investiert.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33D Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens BIFS Global ex Switzerland Sovereign Screened CHF Bond Fund ist der Schweizer Franken.

§ 34D Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35D Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36D Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37D Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38D Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens BIFS Global ex Switzerland Screen CHF Bond Fund erfolgt jeweils per 31.07. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2017 erfolgen.

§ 39D Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen sind keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil E – iShares SPI® Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29E Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares SPI® Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich, welcher die Vermögensverwaltung an BlackRock Asset Management Deutschland AG sub-delegiert hat.

§ 30E Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares SPI® Equity Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist:

- D CHF
- I CHF
- X CHF
- Y CHF
- Z CHF
- I A-CHF
- X N CHF

Die Anteilkasse D ist eine thesaurierende Anteilkasse und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz.

Die Anteilklassen I sind beschränkt auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen. Die Anteilkasse I CHF ist eine thesaurierende Anteilkasse und die Anteilkasse I A-CHF ist ausschüttend. Die Anteilkasse I CHF ist beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz.

Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse X N CHF ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellt oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen.

Die Anteilkasse Y ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.

Die Anteilkasse Z ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilkasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen.

§ 31E Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Swiss Performance Index (SPI®) (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter Gesellschaften, die an der SIX Swiss Exchange primärkotiert sind. Vom Referenzindex ausgeschlossen werden lediglich Investmentgesellschaften und Aktientitel, deren frei handelbarer Anteil weniger als 20% beträgt. Es handelt sich daher um einen Aktienindex, der zum Ziel hat, die Entwicklung des gesamten schweizerischen Aktienmarkts abzubilden. Die Gewichtung der einzelnen im Referenzindex enthaltenen Titel basiert auf deren Marktkapitalisierung.

Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Swiss Exchange basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des Referenzindexes sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

Das Vermögen des iShares SPI® Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente (in CHF denominiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;

Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, Futures auf im Referenzindex enthaltenen Aktien, Futures auf Subindizes oder Indizes, die im Wesentlichen in dieselben Märkte investieren wie der Referenzindex oder einzelne Komponenten des Referenzindex.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagements über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 20% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 10%
Derivate	mindestens 0% / maximal 10%

Anlagen (einschliesslich Derivaten auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 32E Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet keine Anwendung.

Das Teilvermögen muss mindestens in 12 Titel des Referenzindexes investiert sein. Im Übrigen passt sich die Gewichtung der Vermögenswerte gemäss § 15 Ziff. 1 für jeden Emittent/Kreditnehmer in diesem Teilvermögen der Gewichtung im Referenzindex so nahe wie möglich an.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33E Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares SPI® Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

§ 34E Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35E Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36E Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37E Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y;
- maximal 1% per annum für Anteilkasse Z.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38E Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares SPI® Equity Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31. Juli. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2017 erfolgen.

§ 39E Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Ausser für die I A-CHF Anteilkasse sind für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil F – iShares SMI® Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29F Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares SMI® Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich, welcher die Vermögensverwaltung an BlackRock Asset Management Deutschland AG sub-delegiert hat.

§ 30F Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares SMI® Equity Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist:

- D CHF
- I CHF
- X CHF
- Y CHF
- Z CHF
- I A-CHF
- X N CHF

Die Anteilkasse D ist eine thesaurierende Anteilkasse und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz.

Die Anteilklassen I sind beschränkt auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen. Die Anteilkasse I CHF ist eine thesaurierende Anteilkasse und die Anteilkasse I A-CHF ist ausschüttend. Die Anteilkasse I CHF ist beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz.

Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse X N CHF ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Eianlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellt oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen.

Die Anteilkasse Y ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.

Die Anteilkasse Z ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilkasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen.

§ 31F Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Swiss Market Index (SMI®) (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Das Teilvermögen investiert in alle Titel des Referenzindexes.

Der Referenzindex ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter, grosskapitalisierter Schweizer Gesellschaften. Es handelt sich um einen fokussierten Aktienindex mit einer Konzentration in den Branchen Pharma, Konsumgüter und Finanzen. Der Referenzindex enthält die 20 liquidesten und grössten Titel aus dem Swiss Performance Index SPI® (welcher als Gesamtmarktindex für den Schweizer Aktienmarkt gilt). Die Gewichtung der einzelnen im Referenzindex enthaltenen Titel basiert auf deren Marktkapitalisierung. Ab dem 18. September 2017 ist die maximale Gewichtung einer Aktie auf 18% des Indexes beschränkt.

Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Swiss Exchange basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des Referenzindex, sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit

von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

Das Vermögen des iShares SMI® Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
- i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
- i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
- i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente (in CHF denominiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren;
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, Futures auf im Referenzindex enthaltenen Aktien, Futures auf Subindizes oder Indizes, die im Wesentlichen in dieselben Märkte investieren wie der Referenzindex oder einzelne Komponenten des Referenzindex. Sämtliche Engagements in Futures werden durch Barmittel oder barmitteläquivalente Anlagen gedeckt sein.
Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagements über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 20% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 10%
Derivate	mindestens 0% / maximal 10%

Anlagen (einschliesslich Derivaten auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 32F Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet keine Anwendung.

Das Teilvermögen muss mindestens in 12 Titel des Referenzindexes investiert sein. Im Übrigen passt sich die Gewichtung der Vermögenswerte gemäss § 15 Ziff. 1 für jeden Emittent/Kreditnehmer in diesem Teilvermögen der Gewichtung im Referenzindex so

nahe wie möglich an.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33F Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares SMI® Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

§ 34F Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35F Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36F Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37F Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y;
- maximal 1% per annum für Anteilkasse Z.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38F Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares SMI® Equity Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31. Juli. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2017 erfolgen.

§ 39F Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Ausser für die Anteilkasse I A-CHF sind für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil G – iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29G Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

§ 30G Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist:

- D CHF
- I CHF
- X CHF
- Y CHF
- Z CHF
- I A-CHF
- X N CHF

Die Anteilkasse D ist eine thesaurierende Anteilkasse und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz.

Die Anteilklassen I sind beschränkt auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen. Die Anteilkasse I CHF ist eine thesaurierende Anteilkasse und die Anteilkasse I A-CHF ist ausschüttend. Die Anteilkasse I CHF ist beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz.

Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse X N CHF ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellt oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen.

Die Anteilkasse Y ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.

Die Anteilkasse Z ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilkasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen.

§ 31G Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Swiss Bond Index (SBI®) Total AAA-BBB (der "Referenzindex") abzubilden. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen gemäss seiner Anlagepolitik in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren (wie z.B. Anleihen), die – soweit möglich und praktikabel – aus Titeln des Referenzindexes bestehen.

Der Referenzindex ist ein Index, der die Kursentwicklung der in Schweizer Franken denominierten Anleihen widerspiegelt, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und die Aufnahmekriterien des Referenzindexes erfüllen. Bei Aufnahme in den Index muss jede Anleihe ein SBI® Composite-Rating von mindestens BBB, eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und ein Emissionsvolumen von mindestens 100 Millionen CHF aufweisen. Jede im Index enthaltene Anleihe ist mit ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Indexzusammensetzungen werden von der SIX Swiss Exchange basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des SBI®, sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

Das Vermögen des iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss §

9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Fest- oder variabel verzinsliche Effekten gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a wie folgt:
- i. In Schweizer Franken denominierte, durch Schweizer oder ausländischen Emittenten emittierte oder garantierte Anleihen, Schuldtitle und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte, die im Referenzindex beinhaltet sind.
 - ii. In Schweizer Franken denominierte Pfandbriefe, die im Referenzindex beinhaltet sind.
 - iii. Temporär, in Schweizer Franken denominierte, Schuldtitle und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte, gemäss §8 Ziff. 2, Bst. a, von Emittenten welche noch nicht im Referenzindex beinhaltet sind, die jedoch höchstwahrscheinlich in den Index, basierend auf die Zulassungskriterien des Referenzindexes, einbegriffen sein werden.
 - iv. Wertschriften gemäss Bst. aa) i. und ii., welche vormals im Referenzindex beinhaltet waren, jedoch davon ausgeschieden wurden, nur weil die Kriterien des Referenzindexes eine residuale Fälligkeit von mehr als einem Jahr stipuliert.
 - v. Bis zu 20% der Vermögenswerte des Teilvermögens in Schweizer Franken denominierte Anleihen oder andere sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte, welche nicht im Referenzindex beinhaltet sind. Deren Risikoeigenschaften müssen jedoch vergleichbar mit denen von Referenzindexwertschriften sein und der Gebrauch von solchen Wertschriften soll nicht zu einer Abweichung vom im Fondsvertrag vorgesehenen Anlageziel darstellen. Alle fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere, in die das Teilvermögen investiert, müssen einen SBI®Kreditrating von mindestens BBB oder durch die Fondsverwaltung als äquivalente Kreditnehmerbewertung eingestuft sein. Falls eine Anlage diese Minimumsbewertung/Kreditnehmerbewertung verliert, muss es innerhalb einer angemessenen Frist verkauft werden, wobei die Interessen des Anlegers gewährt sein müssen.
 - ab) Geldmarktinstrumente (in CHF denominiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff.2 Bst. g.
 - ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente (in CHF denominiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff.2 Bst. g investieren, wie folgt:
- i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.
- Für kollektive Kapitalanlagen, in Bst. ba) beschrieben, hauptsächlich Einheiten der BlackRock Gruppe werden direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor ernannt.
- bb) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
- Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in Futures auf in Schweizer Franken lautende und von der Schweizerischen Eidgenossenschaft emittierte Staatsanleihen oder in Zinssatzswapgeschäfte investiert werden.
- Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagements über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
–Fest- oder variabel verzinsliche Effekten	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 30% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% direkt / maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 10%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht erlaubt.

§ 32G Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und

Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Diese Grenze kann auf 100% erhöht werden, für Effekten und Geldmarktinstrumenten, die durch einen OECD Staat, einer staatlichen Entität der OECD, oder einem Völkerrechtlichen Organ, von welchem die Schweiz, oder ein Mitglied der Europäischen Union Mitglied ist, Emittiert oder garantiert wird.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33G Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

§ 34G Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35G Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36G Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37G Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y;
- maximal 1% per annum für Anteilkasse Z.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38G Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares SBI AAA-BBB® Bond Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31. Juli. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2017 erfolgen.

§ 39G Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Ausser für die Anteilkasse I A-CHF sind für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil H – iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29H Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

§ 30H Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung US Dollar (USD), bzw. Schweizer Franken (CHF) und Euro (EUR) ist:

- | | | | | |
|-----------|-----------|----------------------|-----------|---------|
| • D USD | • I USD | • X USD
• X N USD | • Y USD | • Z USD |
| • D H-CHF | • I H-CHF | • X H-CHF | • Y H-CHF | |
| • D H-EUR | • I H-EUR | • X H-EUR | • Y H-EUR | |

Die Anteilklassen D sind thesaurierende Anteilklassen und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Anteilkasse D USD ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken und Euro der entsprechenden Anteilklassen D H-CHF und D H-EUR gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilklassen I sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen. Die Anteilkasse I USD ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken und Euro der entsprechenden Anteilklassen I H-CHF und I H-EUR gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilklassen X USD und X N USD sind nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken und Euro der entsprechenden Anteilklassen X H-CHF und X H-EUR gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind. Die Anteilkasse X N USD ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Eianlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellt oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen.

Die Anteilklassen Y sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse Y USD ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken und Euro der entsprechenden Anteilklassen Y H-CHF und Y H-EUR gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilkasse Z ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilkasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen.

§ 31H Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified (der "Referenzindex") abzubilden. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen gemäss seiner Anlagepolitik ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren (wie z.B. Anleihen), die - soweit möglich und praktikabel – aus Titeln des Referenzindexes bestehen.

Der Referenzindex besteht aus in US Dollar denominierten, von staatlichen oder quasi-staatlichen Rechtsträgern von Schwellenländern ausgegebenen Staatsanleihen. Quasi-staatliche Rechtsträger müssen zu 100% durch die relevante Regierung garantiert oder zu 100% im Besitz der relevanten Regierung sein. Der Referenzindex besteht nur aus jenen Ländern, welche JP Morgan's Kriterien für Schwellenländer erfüllen und ist diversifiziert, um das Gewicht von grösseren Staaten zu begrenzen. Der Referenzindex wird monatlich neugewichtet. Weitere Informationen zum Referenzindex (sowie dessen Bestandteilen) können auf der Internetseite des Indexanbieters <http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition> eingesehen werden.

Das Vermögen des iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

aa) Fest- oder variabel verzinsliche Effekten gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a wie folgt:

- i. In US Dollar denominierte, von staatlichen oder quasi-staatlichen Rechtsträgern von Schwellenländern herausgegebenen Anleihen, Schuldtitle und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte (inklusive Wandelanleihen, Wandelschuldtitle und Optionsanleihen).
 - ii. In US Dollar denominierte, durch den US Amerikanischen Staat emittierte oder garantierte Anleihen, Schuldtitle und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte. Diese Instrumente würden nicht mehr als 10% der Vermögen des Teilvermögens ausmachen.
 - iii. bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, welche nicht im Referenzindex enthalten sind. Jedoch müssen deren Risikoeigenschaften vergleichbar sein mit denjeniger Effekten, die im Referenzindex enthalten sind, und das Investieren in diese Effekten darf folglich zu keiner Abweichung von den Anlagezielen, wie sie in den Fondsdocumenten definiert sind, führen.
- ab) Geldmarktinstrumente (in USD denominiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g.
ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d ihr Vermögen in Anlagen ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente (in USD denominiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren, wie folgt:

- i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
- ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
- iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.

Für kollektive Kapitalanlagen, in Bst. ba) beschrieben, hauptsächlich Einheiten der BlackRock Gruppe werden direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor ernannt.

bb) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:

i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung.

ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in Futures auf Staatsanleihen oder in Zinssatzwapgeschäfte, welche dem Teilvermögen erlauben sein Anlageziel der Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzindexes zu erreichen, investiert werden.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagements über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
------------------	---

Fest- oder variabel verzinsliche Effekten	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 30% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% direkt / maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 10%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Bis zu total 10% des Vermögens des Teilvermögens darf, gemäss § 8 Ziff. 2, durch die Fondsleitung in andere Anlagen investiert werden, als die oben in Ziff. 2 Bst. a und b beschriebenen investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiven Kapitaleinlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht erlaubt.

§ 32H Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33H Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) ist US Dollar.

§ 34H Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35H Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36H Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37H Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y;
- maximal 1% per annum für Anteilkasse Z.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38H Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares Emerging Markets Bond Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31. Juli. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2017 erfolgen.

§ 39H Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen sind keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil I – iShares Japan Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29I Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares Japan Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

§ 30I Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares Japan Equity Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist:

- | | | |
|------------|------------|------------|
| • I1 CHF | • X1 CHF | • Y1 CHF |
| • I1 H-CHF | • X1 H-CHF | • Y1 H-CHF |

Die Anteilklassen I1 sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG). Die Mindestanlage für die Anteilklassen I1 beträgt USD 20 Millionen und die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken. Die Anteilklassen sind auf Anleger beschränkt, welche für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben.

Die Anteilklassen X1 sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG), die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken. Die Anteilklassen sind auf Anleger beschränkt, welche für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben.

Die Anteilklassen Y1 sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG), die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken. Die Anteilklassen sind auf Anleger beschränkt, welche für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben.

Die Anteilklassen I1 H-CHF, X1 H-CHF und Y1 H-CHF sind auf Anleger beschränkt, welche die Voraussetzungen für die entsprechenden Anteilklassen (I1, X1 oder Y1 wie oben beschrieben) erfüllen und für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert.

Für Anleger, welche die nötigen Voraussetzungen für die Anteilklassen I1, X1, Y1 nicht mehr erfüllen oder welche die für die Zwecke der Steuertransparenz erforderliche Dokumentation nicht beibringen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme der Anteile gemäss § 6 Ziff. 6 des Fondvertrags.

Anleger, welche in einer dieser Anteilklassen investieren, müssen der Fondsleitung, der Depotbank oder ihren Beauftragten zum Zeitpunkt der erstmaligen Zeichnung Originale der Steuerdokumente vorlegen, aus welchen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. eine spezielle steuerliche Behandlung erfüllen. Auf der Basis dieser Dokumente oder gestützt auf andere Belege, welche sie verlangen können, können die Fondsleitung, die Depotbank oder ihre Beauftragten nach eigenem Ermessen über die Zulässigkeit einer Anlage in dieses Teilvermögen bzw. in eine seiner Anteilklassen entscheiden.

Ist es dem Anleger nicht möglich, die erforderlichen Dokumente beizubringen, oder stellen die Depotbank, die Fondsleitung oder ihre Beauftragten fest, dass der Anleger die notwendigen Voraussetzungen für eine Beteiligung an einer Anteilkasse nicht mehr erfüllt, so erfolgt eine zwangsweise Rücknahme der betroffenen Anteile gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 sowie § 6 Ziff. 6. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, vom betroffenen Anleger die Entschädigung etwaiger Verluste zu verlangen, welche dem Teilvermögen durch die Vorlage von ungenauen, unvollständigen, fehlerhaften oder veralteten Informationen oder Dokumenten entstanden sind, oder dadurch, dass der Anleger die Fondsleitung oder deren Beauftragte nicht über eine Änderung der Umstände informiert bzw. aktualisierte Dokumente beigebracht hat, weshalb die Fondsleitung oder deren Beauftragte, die Anlage dieses Anlegers in ein Teilvermögen zugelassen bzw. die Zulassung für eine Anlage nicht entzogen haben.

§ 31I Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Japan Index (der "Referenzindex") unter Anwendung

der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den unter § 321 aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex umfasst in Japan kotierte Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Index ist nach der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung der einzelnen Aktien gewichtet. Die Anlagen des Teilvermögens sind normalerweise in regulierten Märkten in Japan kotiert und gehandelt, sie können aber auch an anderen regulierten Märkten gelistet und gehandelt sein. Der Referenzindex wird quartalsweise neu gewichtet. Weitere Details zum Referenzindex (inklusive dessen Zusammensetzung) sind auf der Webseite des Indexanbieters <https://www.msci.com/constituents> erhältlich.

Das Vermögen des iShares Japan Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
- i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkапitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden.
- i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
- i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten;
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren; Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
- i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten. Sofern FX Forward eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).
 - ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemarkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte. Sämtliche Engagements in Futures werden durch Barmittel oder barmittelaquivalente Anlagen gedeckt sein.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagements über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 40% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 10%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Ziff. 2 Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 32I Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33I Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares Japan Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

§ 34I Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35I Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36I Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37I Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38I Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares Japan Equity Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31.07. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2018 erfolgen.

§ 39I Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen sind keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil J – iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29J Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

§ 30J Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung US Dollar (USD), bzw. Schweizer Franken (CHF) und Euro (EUR) ist:

• D USD	• I USD	• X USD	• Y USD	• Z USD
		• X N USD		
• D H-CHF	• I H-CHF	• X H-CHF	• Y H-CHF	
• D H-EUR	• I H-EUR	• X H-EUR	• Y H-EUR	
• D H-USD	• I H-USD	• X H-USD	• Y H-USD	

Die Anteilklassen D sind thesaurierende Anteilklassen und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Anteilkasse D USD ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken und Euro der entsprechenden Anteilklassen D H-CHF, D H-EUR und D H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilklassen I sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen. Die Anteilkasse I USD ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken und Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen I H-CHF, I H-EUR und I H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilklassen X USD und X N USD sind nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen X H-CHF, X H-EUR und X H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind. Die Anteilkasse X N USD ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes untersteht oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen.

Die Anteilklassen Y sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse Y USD ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen Y H-CHF, Y H-EUR und Y H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilkasse Z ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilkasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im

Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen.

§ 31J Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index (der "Referenzindex") abzubilden. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen gemäss seiner Anlagepolitik in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren (wie z.B. Anleihen), die soweit möglich und praktikabel – aus Titeln des Referenzindex bestehen.

Der Referenzindex besteht aus in Lokalwährung denominierten, von staatlichen Rechtsträgern von Schwellenländern ausgegebenen Staatsanleihen. Der Referenzindex besteht nur aus jenen Ländern, welche JP Morgan's Kriterien für Schwellenländer erfüllen und ist diversifiziert, um das Gewicht von grösseren Staaten zu begrenzen.

Das Vermögen des iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

aa) Fest- oder variabel verzinsliche Effekten gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a wie folgt:

- i. In Lokalwährung denominierte, von staatlichen oder quasi-staatlichen Rechtsträgern von Schwellenländern herausgegebenen Anleihen, Schuldtitle und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und -rechte, die im Referenzindex vertreten sind;
- ii. Vorübergehend, in Lokalwährung denominierte herausgegebene Anleihen, Schuldtitle und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und -rechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Emittenten, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden;
- iii. Effekten gemäss Bst. aa)i. und ii., welche vormals im Referenzindex beinhaltet waren, jedoch davon ausgeschieden wurden, nur weil die Kriterien des Referenzindexes eine residuale Fälligkeit von mehr als einem Jahr stipuliert oder basierend auf den Liquiditätskriterien des Referenzindex definiert durch den Indexanbieter von Zeit zu Zeit;
- iv. Bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Lokalwährung denominierte Anleihen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, welche nicht im Referenzindex enthalten sind. Jedoch müssen deren Risikoeigenschaften vergleichbar sein mit denjenigen der Effekten, die im Referenzindex enthalten sind, und das Investieren in diese Effekten darf folglich zu keiner Abweichung von den Anlagezielen, wie sie in den Fondsdocumenten definiert sind, führen.

ab) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g.

ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren, wie folgt:

- i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
- ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
- iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.

Für kollektive Kapitalanlagen, in Bst. ba) beschrieben, werden hauptsächlich Einheiten der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor ernannt.

bb) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:

i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten.

ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures und Swaps und andere OTC-Derivate: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemarkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Zinssatzswaps, übernacht-indexierte Swaps und Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Devisentermingeschäfte (FX Forwards). Sämtliche Engagements in Futures, Swaps und andere OTC-Derivate werden durch Barmittel oder barmitteläquivalente Anlagen gedeckt sein.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Fest- oder variabel verzinsliche Effekten	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 30% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% direkt / maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 10%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Bis zu total 10% des Vermögens des Teilvermögens darf, gemäss § 8 Ziff. 2, durch die Fondsleitung in andere Anlagen, als die oben in § 31J Bst. a und b beschriebenen, investiert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiven Kapitaleinlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht erlaubt.

§ 32J Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekte und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

§ 15 Ziff. 10 findet mit folgender Abweichung Anwendung: Die Fondsleitung wird höchstens bis zu 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33J Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) ist US Dollar.

§ 34J Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35J Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36J Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37J Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen Z.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38J Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares Emerging Markets Local Currency Bond Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31. Juli. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2019 erfolgen.

§ 39J Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen sind keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil K – iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29K Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

§ 30K Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CHF) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung US Dollar (USD), bzw. Schweizer Franken (CHF) und Euro (EUR) ist:

•	D USD	•	I USD	•	X USD X N USD	•	Y USD	•	Z USD
•	D H-CHF	•	I H-CHF	•	X H-CHF	•	Y H-CHF		
•	D H-EUR	•	I H-EUR	•	X H-EUR	•	Y H-EUR		
•	D H-USD	•	I H-USD	•	X H-USD	•	Y H-USD		

Die Anteilklassen D sind thesaurierende Anteilklassen und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Anteiklasse D USD ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen D H-CHF, D H-EUR und D H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilklassen I sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen. Die Anteiklasse I USD ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen I H-CHF, I H-EUR und I H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind. Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilklassen X USD und X N USD sind nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen X H-CHF, X H-EUR und X H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind. Die Anteiklasse X N USD ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Eianlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellt oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen.

Die Anteilklassen Y sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteiklasse Y USD ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen Y H-CHF, Y H-EUR und Y H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteiklasse Z ist eine thesaurierende Anteiklasse und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteiklasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31K Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (der "Referenzindex") abzubilden. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen gemäss seiner Anlagepolitik in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren (wie z.B. Anleihen), die – soweit möglich und praktikabel – aus Titeln des Referenzindexes bestehen.

Der Referenzindex besteht aus festverzinslichen, in verschiedenen Währungen denominierten Wertpapieren mit "Investment Grade", die weltweit von Unternehmen, hoheitlichen oder quasi-hoheitlichen Schuldern oder durch Verbriefungen von Emittenten aus entwickelten Märkten oder Schwellenländern ausgegeben werden. Zum Datum dieses Prospekts beinhaltet der Referenzindex vier Hauptbestandteile: den Bloomberg Barclays US Aggregate Index, den Bloomberg Barclays Pan-European Aggregate Index, den Bloomberg Barclays Asia-Pacific Aggregate Bond Index und den Bloomberg Barclays Canadian Aggregate Index. Der Global Aggregate Index umfasst ebenfalls Eurodollar, Euro-Yen und 144A indexfähige Effekten sowie Forderungen (Schulden) in lokalen Währungen, die nicht von "Regional Aggregate Benchmarks" erfasst werden. Der Referenzindex wird monatlich neugewichtet. Details zum Referenzindex sind auf <https://www.bloombergindices.com/> erhältlich.

Das Vermögen des iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Festverzinsliche Effekten gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a wie folgt:
 - i. Anleihen, Schuldtitle und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und -rechte in einer beliebigen, die von privaten, halb-privaten oder öffentlichen Emittenten begeben werden, die im Referenzindex vertreten sind;
 - ii. Vorübergehend, Anleihen, Schuldtitle und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und -rechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Emittenten, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden;
 - iii. Bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Hypothekenanleihen und TBA hypothekenbesicherte Anleihen (MBS-TBA);
 - iv. Effekten gemäss Bst. aa)i. und ii., welche vormals im Referenzindex beinhaltet waren, jedoch davon ausgeschieden wurden, nur weil die Kriterien des Referenzindexes eine residuale Fälligkeit von mehr als einem Jahr stipuliert;
 - v. Bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, welche nicht im Referenzindex enthalten sind. Jedoch müssen deren Risikoeigenschaften mit denjenigen der Effekten vergleichbar sein, die im Referenzindex enthalten sind, und das Investieren in diese Effekten darf folglich zu keiner Abweichung von den Anlagezielen, wie sie in den Fondsdocumenten definiert sind, führen;
 - vi. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die das Teilvermögen investiert, verfügen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein "Investment Grade" Rating von Moody's Investor Services, Standard and Poor's Corporation oder Fitch Ratings. Falls die Bonität dieser festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft wird, kann das Teilvermögen die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach dem Ermessen des Vermögensverwalters noch eine gewisse Zeit lang halten (höchstens aber 2 Monate nach der Streichung der betroffenen Wertpapiere aus dem Referenzindex), um einen Notverkauf der herabgestuften Anleihen zu vermeiden.
- ab) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten in alle frei umtauschbare Währungen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.

Bei den unter Bst. ba) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bb) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. b (einschliesslich Warrants) wie folgt:
 - i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten;
 - ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures und Swaps und andere OTC-Derivate investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemarkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Zinssatzswaps, übernacht-indexierte Swaps und Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Devisentermingeschäfte (FX Forwards). Sämtliche Engagements in Futures, Swaps und andere OTC-Derivate werden durch Barmittel oder barmitteläquivalente Anlagen gedeckt sein.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da

sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Festverzinsliche Effekten	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 30% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% direkt / maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 10%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 32K Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Diese Grenze kann auf 100% erhöht werden, für Effekte und Geldmarktinstrumente, die durch einen OECD Staat, einer staatlichen Entität der OECD, oder einem Völkerrechtlichen Organ, von welchem die Schweiz, oder ein Mitglied der Europäischen Union Mitglied ist, emittiert oder garantiert wird.

§ 15 Ziff. 10 findet mit folgender Abweichung Anwendung: Die Fondsleitung wird höchstens bis zu 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33K Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH) ist US Dollar.

§ 34K Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35K Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36K Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37K Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen Z.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38K Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares Global Aggregate Bond Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31.Juli. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2019 erfolgen.

§ 39K Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen sind keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil L – iShares Japan Equity Index Fund II (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29L Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares Japan Equity Index Fund II (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

§ 30L Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares Japan Equity Index Fund II (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung Japanischer Yen (JPY), bzw. Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR) und US Dollar (USD) ist:

• D JPY	• I JPY	• X JPY X N JPY	• Y JPY	• Z JPY
• D H-CHF	• I H-CHF	• X H-CHF	• Y H-CHF	
• D H-EUR	• I H-EUR	• X H-EUR	• Y H-EUR	
• D H-USD	• I H-USD	• X H-USD	• Y H-USD	

Die Anteilklassen D sind thesaurierende Anteilklassen und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz. Die Anteilkasse D JPY ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen D H-CHF, D H-EUR und D H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilklassen I sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen. Die Anteilkasse I JPY ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen I H-CHF, I H-EUR und I H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilklassen X JPY und X N JPY sind nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen X H-CHF, X H-EUR und X H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind. Die Anteilkasse X N JPY ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Einanlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundes unterstellt oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen.

Die Anteilklassen Y sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse Y JPY ist nicht abgesichert, während hingegen die Referenzwährungen Schweizer Franken, Euro und US Dollar der entsprechenden Anteilklassen Y H-CHF, Y H-EUR und Y H-USD gegenüber Wechselkursschwankungen dieser Währungen sowie aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, grundsätzlich abgesichert sind.

Die Anteilkasse Z ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilkasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31L Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Japan Index (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den unter § 32L aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex umfasst in Japan kotierte Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Index ist nach der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung der einzelnen Aktien gewichtet. Die Anlagen des Teilvermögens sind normalerweise in regulierten Märkten in Japan kotiert und gehandelt, sie können aber auch an anderen regulierten Märkten gelistet und gehandelt sein. Der Referenzindex wird quartalsweise neu gewichtet.

Das Vermögen des iShares Japan Equity Index Fund II (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkапitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden:
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren.
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
 - i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten. Sofern FX Forward eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure);
 - ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Wertpapiere und -wertrechte. Sämtliche Engagements in Futures werden durch Barmittel oder barmitteläquivalente Anlagen gedeckt sein.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 40% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 10%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Ziff. 2 Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 32L Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 10 findet mit folgender Abweichung Anwendung: Die Fondsleitung wird höchstens bis zu 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33L Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares Japan Equity Index Fund II (CH) ist der Japanisch Yen.

§ 34L Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35L Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36L Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37L Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen Z.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38L Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares Japan Equity Index Fund II (CH) erfolgt jeweils per 31. Juli. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2019 erfolgen.

§ 39L Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen sind keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil M – iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29M Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich, welcher die Vermögensverwaltung an BlackRock Asset Management Deutschland AG sub-delegiert hat.

§ 30M Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist:

- D CHF • I CHF • X CHF • Y CHF • Z CHF
- I A-CHF • X N CHF

Die Anteilkasse D ist eine thesaurierende Anteilkasse und offen für sämtliche Anleger mit Domizil in der Schweiz.

Alle Anteilklassen I sind beschränkt auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG. Die Mindestanlage für die Anteilklassen I beträgt USD 20 Millionen. Die Anteilkasse I CHF ist eine thesaurierende Anteilkasse und die Anteilkasse I A-CHF ist ausschüttend. Die Anteilkasse I CHF ist beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz.

Die Anteilklassen X sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Anteilkasse X N CHF ist auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sowie kollektive Kapitalanlagen inkl. Eianlegerfonds gemäss Art. 5 Abs. 4 KKV, welche gemäss schweizerischem Recht aufgelegt sind und deren Anleger Qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c KAG sind, beschränkt, welche gleichzeitig als steuerbefreite inländische Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtung oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse oder der Aufsicht des Bundesunterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherung gelten, sofern sie die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren gemäss Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) erfüllen.

Die Anteilkasse Y ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt.

Die Anteilkasse Z ist eine thesaurierende Anteilkasse und beschränkt auf Erstinvestoren (Seed/Early Stage Investors) mit Domizil in der Schweiz. Die Ausgabe von Anteilen in dieser Anteilkasse, mit reduzierter Verwaltungskommission, ist begrenzt.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen.

§ 31M Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des SPI EXTRA® (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den unter § 32M aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter Gesellschaften, die an der SIX Swiss Exchange primär kotiert sind. Vom Referenzindex ausgeschlossen werden lediglich Investmentgesellschaften und Aktientitel des SMI® Index, deren frei handelbarer Anteil weniger als 20% beträgt. Die Gewichtung der einzelnen im Referenzindex enthaltenen Titel basiert auf deren Marktkapitalisierung.

Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Swiss Exchange basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert.

Das Vermögen des iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden:
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente (in CHF denominiert) von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren.
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, Futures auf im Referenzindex enthaltenen Aktien, Futures auf Subindizes oder Indizes, die im Wesentlichen in dieselben Märkte investieren wie der Referenzindex oder einzelne Komponenten des Referenzindex. Sämtliche Engagements in Futures werden durch Barmittel oder barmittelaquivalente Anlagen gedeckt sein.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 20% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 10% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 10%
Derivate	mindestens 0% / maximal 10%

Anlagen (einschliesslich Derivaten auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 32M Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet keine Anwendung.

Das Teilvermögen muss mindestens in 12 Titel des Referenzindexes investiert sein. Im Übrigen passt sich die Gewichtung der Vermögenswerte gemäss § 15 Ziff. 1 für jeden Emittenten/Kreditnehmer in diesem Teilvermögen der Gewichtung im Referenzindex so nahe wie möglich an.

§ 15 Ziff. 10 findet mit folgender Abweichung Anwendung: Die Fondsleitung wird höchstens bis zu 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzten Pensionsgeschäften (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33M Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

§ 34M Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35M Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36M Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwertes.

§ 37M Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen D;
- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilkasse Y;
- maximal 1% per annum für die Anteilkasse Z.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38M Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares SPI EXTRA® Equity Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31. Juli. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2019 erfolgen.

§ 39M Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Ausser für die Anteilkasse I A-CHF sind für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen keine Ausschüttungen vorgesehen.

Besonderer Teil N – iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH)

Dieser Besondere Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Besonderen Teil und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags gehen die Bestimmungen des Besonderen Teils vor.

§ 29N Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds BlackRock Investment Funds Switzerland besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH).

Der Vermögensverwalter ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, United Kingdom.

§ 30N Anteilklassen (§ 6 Fondsvertrag)

Das Teilvermögen iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH) verfügt über die folgenden Anteilklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist:

- | | | |
|------------|------------|------------|
| • I1 CHF | • X1 CHF | • Y1 CHF |
| • I1 H-CHF | • X1 H-CHF | • Y1 H-CHF |

Alle Anteilklassen I1 sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG). Die Mindestanlage für die Anteilklassen I1 beträgt USD 20 Millionen und die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken. Die Anteilklassen sind auf Anleger beschränkt, welche für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben.

Alle Anteilklassen X1 sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG), die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken. Die Anteilklassen sind auf Anleger beschränkt, welche für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben.

Alle Anteilklassen Y1 sind thesaurierende Anteilklassen und beschränkt auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG), die einen Vermögensverwaltungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen vergleichbaren schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder mit Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossen haben. Die Entschädigung für das Asset Management und die Administration wird basierend auf den entsprechenden Verträgen ausserhalb des Teilvermögens direkt dem Anleger in Rechnung gestellt. Die Referenzwährung dieser Anteilklassen ist Schweizer Franken. Die Anteilklassen sind auf Anleger beschränkt, welche für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben.

Die Anteilklassen I1 H-CHF, X1 H-CHF und Y1 H-CHF sind auf Anleger beschränkt, welche die Voraussetzungen für die entsprechenden Anteilklassen (I1, X1 oder Y1 wie oben beschrieben) erfüllen und für sämtliche Märkte, in welchen Steuertransparenz besteht, alle erforderlichen Steuerdokumente beigebracht haben. Die Wechselkursschwankungen aller oder einzelner Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Teilvermögens (einschliesslich Barmittel und Erträge) denominiert sind, werden gegen die Referenzwährung der Anteilkasse grundsätzlich abgesichert.

Für Anleger, welche die nötigen Voraussetzungen für die Anteilklassen I1, X1, Y1 nicht mehr erfüllen oder welche die für die Zwecke der Steuertransparenz erforderliche Dokumentation nicht beibringen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme der Anteile gemäss § 6 Ziff. 6 des Fondvertrags.

Anleger, welche in einer dieser Anteilklassen investieren, müssen der Fondsleitung, der Depotbank oder ihren Beauftragten zum Zeitpunkt der erstmaligen Zeichnung Originale der Steuerdokumente vorlegen, aus welchen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. eine spezielle steuerliche Behandlung erfüllen. Auf der Basis dieser Dokumente oder gestützt auf andere Belege, welche sie verlangen können, können die Fondsleitung, die Depotbank oder ihre Beauftragten nach eigenem Ermessen über die Zulässigkeit einer Anlage in dieses Teilvermögen bzw. in eine seiner Anteilklassen entscheiden.

Ist es dem Anleger nicht möglich, die erforderlichen Dokumente beizubringen, oder stellen die Depotbank, die Fondsleitung oder ihre Beauftragten fest, dass der Anleger die notwendigen Voraussetzungen für eine Beteiligung an einer Anteilkasse nicht mehr erfüllt, so erfolgt eine zwangsweise Rücknahme der betroffenen Anteile gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 sowie § 6 Ziff. 6. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, vom betroffenen Anleger die Entschädigung etwaiger Verluste zu verlangen, welche dem Teilvermögen durch die Vorlage von ungenauen, unvollständigen, fehlerhaften oder veralteten Informationen oder Dokumenten entstanden sind, oder dadurch, dass der Anleger die Fondsleitung oder deren Beauftragte nicht über eine Änderung der Umstände informiert bzw. aktualisierte Dokumente beigebracht hat, weshalb die Fondsleitung oder deren Beauftragte, die Anlage dieses Anlegers in ein Teilvermögen zugelassen bzw. die Zulassung für eine Anlage nicht entzogen haben.

Die weiteren Details der einzelnen Anteilklassen, wie zum Beispiel Kommissionen, Anlegerqualifikation usw., werden jeweils im Prospekt genannt.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen.

§ 31N Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Fondsvertrag)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Full Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein gewichteter streubesitzadjustierter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarktentwicklung von Unternehmen mit einer hohen Performance in ökologischen und sozialen Themen sowie Corporate Governance (ESG) abbildet. Der Referenzindex umfasst vier Hauptbestandteile: den MSCI Pacific ESG Index, den MSCI Europe & Middle East ESG Index unter Ausschluss der Schweiz, den MSCI Canada ESG Index und den MSCI USA ESG Index. Der Referenzindex zielt auf die anhand von ESG-Kriterien höchstbewerteten Unternehmen, deren adjustierte Marktkapitalisierung jeweils 50% des jeweiligen einschlägigen zugrunde liegenden MSCI Indexes ausmachen.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und die Index-Werte, welche die Eignungsvoraussetzungen des Indexanbieters nicht mehr erfüllen, werden aus dem Referenzindex gelöscht. Der Referenzindex wird jährlich angepasst, um mit den halbjährlich überprüften, zugrunde liegenden MSCI Indexes übereinzustimmen.

Das Vermögen des iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH) wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9) wie folgt investiert in:

a) Direkte Anlagen

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind, wie folgt:
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ab) Vorübergehend, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. a von Unternehmen, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkапitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in diesen Index aufgenommen werden:
 - i. Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches;
 - ii. Depositary Receipts (DR) und Depositary Shares (DS);
 - iii. Anrechte, Bezugs- und Vorzugsrechte.
- ac) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2, Bst. h.

b) Indirekte Anlagen

- ba) Kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa) und Bst. ab) investieren, wie folgt:
 - i. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds";
 - ii. Schweizer kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - iii. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die gleichwertige Bestimmungen wie für Effektenfonds bzw. für Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten.
- bb) Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d, wie oben dargestellt, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren.
Bei den unter Bst. ba) und bb) aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen sind mehrheitlich Gesellschaften der BlackRock Gruppe direkt oder indirekt als Vermögensverwalter, Anlageberater oder Sponsor bestellt.
- bc) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b, wie folgt:
 - i. Zum Zweck der Währungsabsicherung kann das Vermögen des Teilvermögens in Devisentermingeschäfte (FX Forwards) investiert werden, die auf im Referenzindex enthaltene Währungen bzw. auf die Referenzwährungen des Teilvermögens und/oder seiner Anteilklassen lauten. Sofern FX Forwards eingesetzt werden, erfolgt dies ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung und nicht zum Zweck der Erzeugung eines zusätzlichen Netto-Engagements (Exposure).
 - ii. Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung kann das Vermögen des Teilvermögens in die folgenden Arten von Futures investiert werden: Futures auf den Referenzindex, dessen Sub-Indizes, auf Indizes, denen hauptsächlich dieselben Anlagemärkte wie dem Referenzindex oder Komponenten davon zugrunde liegen; und Futures auf im Referenzindex enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte. Sämtliche Engagements in Futures werden durch Barmittel oder barmitteläquivalente Anlagen gedeckt sein.

Der Einsatz sämtlicher Derivate erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I nach schweizerischem Recht. Da sämtliche Derivatepositionen vollständig mit Barmitteln oder Wertpapieren gedeckt sein werden, wird keine Hebelwirkung auftreten. Die Werte in der untenstehenden Tabelle zum Engagement wurden in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz I berechnet, wobei das Derivate-Engagement durch Wertpapiere oder Barmittel gedeckt ist und somit nicht zu einem zusätzlichen Netto-

Engagement über 100% hinaus führt.

c) Anlagebeschränkungen

Es finden die folgenden Beschränkungen für die Investition des Vermögens des Teilvermögens in die oben aufgeführten Anlagen Anwendung:

Anlagen/Exposure	Anteil in Prozent des Vermögens des Teilvermögens
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	mindestens 70% / maximal 100% (maximal 100% direkt / maximal 50% indirekt)
Geldmarktinstrumente	maximal 20% indirekt
Guthaben auf Sicht und Zeit	maximal 20% direkt
Kollektive Kapitalanlagen	mindestens 0% / maximal 40%
Derivate	mindestens 0% / maximal 30%

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Ziff. 2 Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Fondsleitung investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), deren Dokumente Anlagen in andere Zielfonds insgesamt über mehr als 49% erlauben.

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. da, e und f sind nicht zulässig.

§ 32N Anlagerestriktionen und Anlagetechniken

§ 15 Ziff. 3 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekte und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%.

§ 15 Ziff. 10 findet mit folgender Abweichung Anwendung: Die Fondsleitung wird höchstens bis zu 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Für dieses Teilvermögen ist kein Pooling gemäss § 3 Ziff. 7 vorgesehen.

Für dieses Teilvermögen wird die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, einschliesslich entgegengesetzter Pensionsgeschäfte (Reverse Repo), gemäss § 11 tätigen.

§ 33N Rechnungseinheit (§ 21 Fondsvertrag)

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH) ist der Schweizer Franken.

§ 34N Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35N Ausgabe- und Rücknahmekommission (§ 19 Fondsvertrag)

Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

§ 36N Ausgabe- und Rücknahmespesen (§ 17 und 19 Fondsvertrag)

Die maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten betragen 6.00% bzw. 6.00% des Nettoinventarwerts.

§ 37N Pauschale Verwaltungskommission (§ 20 Fondsvertrag)

Die Fondsleitung kann folgende pauschalen Verwaltungskommissionen erheben:

- maximal 1% per annum für die Anteilklassen I;
- maximal 0.5% per annum für die Anteilklassen X;
- maximal 0% per annum für die Anteilklassen Y.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38N Rechnungsabschluss (§ 21 Fondsvertrag)

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens iShares World ex Switzerland ESG Equity Index Fund (CH) erfolgt jeweils per 31.Juli. Der erste Abschluss wird per 31. Juli 2019 erfolgen.

§ 39N Ausschüttung (§ 23 Fondsvertrag)

Für das Teilvermögen und dessen Anteilklassen sind keine Ausschüttungen vorgesehen.